

**Veröffentlichung eines Planfeststellungsbeschlusses  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 16.12.2014

52.05-ZDH- Z-132

**Feststellung des Plans  
für die wesentliche Änderung  
der 2. nördlichen Erweiterung der  
Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Plan der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH mit für die wesentliche Änderung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf am 27.11.2014 festgestellt

Gemäß § 21a Abs. 1 Deponieverordnung wird hiermit die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

Renn



# **Bezirksregierung Düsseldorf**

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **für die wesentliche Änderung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath**

der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft  
und Stadtreinigung mbH

Höherweg 100  
40233 Düsseldorf

Az. 52.05-ZDH-Z-132

Düsseldorf, den 27.11.2014

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf



---

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Teil 1: Entscheidung**

- I. Feststellung des Plans**
- II. Entscheidung über Einwendungen/Verfahrensanträge**
- III. Sofortige Vollziehung**
- IV. Kosten**

### **Teil 2: Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/ Technische Regelungen**

- I. Festgestellte Planunterlagen**
- II. Nebenbestimmungen**

### **Teil 3: Gründe**

- I. Sachverhalt**
  - 1. Vorhaben
    - 1.1 Beschreibung des Vorhabens
    - 1.2 Merkmale und Standort des Vorhabens
      - 1.2.1 Träger des Vorhabens
      - 1.2.2 Deponieklasse und Deponievolumen
      - 1.2.3 Standortbeschreibung
      - 1.2.4 Geographische Lage und Verkehrsanbindung
      - 1.2.5 Grundstücke/ Eigentumsverhältnisse
    - 2. Ablauf des Verfahrens
      - 2.1 Antragstellung



- 2.2. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
- 2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit
- 2.4. Erörterungstermin
- 3. Umweltverträglichkeitsprüfung
  - 3.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG
    - 3.1.1. Schutzgut Mensch
    - 3.1.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
    - 3.1.3. Schutzgut Boden
    - 3.1.4. Schutzgut Wasser
    - 3.1.5. Schutzgüter Luft und Klima
    - 3.1.6. Schutzgut Landschaft
    - 3.1.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

## **II. Rechtliche Würdigung**

- 1. Allgemein
  - 1.1 Verfahrensart
  - 1.2 Zuständigkeit
  - 1.3 Rechtswirkung der Planfeststellung
  - 1.4 Rechtsgrundlagen
- 2. Verfahrensrecht
- 3. Materielles Recht
  - 3.1 Planrechtfertigung
  - 3.2 Standortalternativen
  - 3.3 Zulassungsvoraussetzungen



- 
4. Bewertung der Umweltauswirkungen
    - Schutzgut Mensch
    - Schutzgut Boden und Wasser
    - Schutzgut Luft und Klima
    - Schutzgut Sach- und Kulturgüter
    - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
  5. Bewertung der Stellungnahmen/Würdigung der Einwendungen
  6. Gesamtabwägung
  7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung
  8. Kostenentscheidung
- Abkürzungsverzeichnis

**Teil 4: Rechtsbehelfsbelehrung**



---

## **Teil 1: Entscheidung**

### **I. Feststellung des Plans**

Auf den Antrag der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH vom 14.09.2012, zuletzt ergänzt durch den Antrag auf sofortige Vollziehung vom 17.06.2014, wird durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter teilweiser Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.03.1998, Az.: 52.05.02.01.04/92, der Plan für die wesentliche Änderung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf nach Maßgabe der in Teil 2: I. aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2: II. festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

### **II. Entscheidung über Einwendungen/Verfahrensanträge**

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **III. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **IV. Kosten**

Die AWISTA GmbH hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

Für die abfallrechtliche Planfeststellung wird eine Gebühr in Höhe von 11.000,00 € erhoben.



## **Teil 2: Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/ Technische Regelungen**

### **I. Festgestellte Planunterlagen**

Folgende mit meinen Prüfvermerken versehene Unterlagen – zwei Ordner Planunterlagen, erstellt durch die Grontmij GmbH - sind Bestandteile dieser Planfeststellung und unter Beachtung der Grüneintragungen maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird. Die Unterlagen werden unter Teil 2, II. "Festgestellte Planunterlagen" meines Planfeststellungsbeschlusses vom 20.03.1998 in der zurzeit gültigen Fassung eingefügt:

Ordner 1:

1. Antrag vom 14.09.2012
2. Erläuterungsbericht, in der Fassung vom 15.01.2013  
Zeichnungen:
  3. GP-LP-01 Übersichtslageplan 1 : 5.000
  4. GP-LP-02 Lageplan Istzustand 1 : 1.000
  5. GP-LP-03 Lageplan geplante Maßnahmen 1 : 2.000
  6. GP-LP-04 Lageplan Einrichtung / Zwischenabdichtungen 1 : 1.000
  7. GP-LP-05 Lageplan Endprofilierung 1 : 1.000
  8. GP-LP-06 Lageplan Endgestaltung 1 : 1.000
  9. GP-LP-07 Lageplan Oberflächenentwässerung 1 : 1.000
  10. GP-LP-08 Lageplan Gasbehandlung und  
Sickerwasserfassung /-entsorgung 1 : 1.000
  11. GP-S-01 Längs- und Querschnitte Deponiekörper 1 : 500/250
  12. GP-D-01 Oberflächenabdichtungssysteme 1 : 50
  13. GP-D-02 Details Zwischen- und Oberflächenabdichtungssystem 1 : 50
  14. GP-D-03 Details Randanschlüsse / Übergänge Dichtungssysteme 1 : 50
  15. GP-D-04 Details Betriebs- und Verkehrsflächen /  
SiWa-Entsorgung 1 : 25/100/250
  16. GP-D-05 Details Oberflächenentwässerung 1 : 20



Anlagen:

17. A – 01 Kostenberechnung
18. A – 02 Nachweise Sickerwasserfassung und Sickerwasserableitung
  - A-02-1 Hydraulische Grundlagen
  - A-02-2 Nachweis Rohrleitungen und Pumpschacht
  - A-02-3 Nachweis Flächenfilter und Sammler
19. A – 03 Nachweise Oberflächenentwässerung
  - A-03-1 hydraulische Grundlagen
  - A-03-2 Nachweis Oberflächenwasserabfluss
  - A-03-3 Bemessung der Abflussprofile
  - A-03-4 Nachweis Regenrückhaltebecken
20. A – 04 vorläufiger Qualitätssicherungsplan Boden
21. A – 05 vorläufiger Qualitätssicherungsplan polymere Bauteile
22. A – 06 vorläufiger Arbeits- und Gesundheitsschutzplan
23. A – 07 Standsicherheitsnachweise
  - A-07-1 Standsicherheitsnachweis für DK II- Oberflächenabdichtungssystem
  - A-07-2 Nachweis Einbindung Geogitter
  - A-07-3 Nachweis Reibungs- und Scherversuche
24. A – 08 Terminplan
25. A – 09 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Fachbeitrag)
26. A – 10 Lageplan Flurstücksgrenzen (Katasterplan)
27. A – 11 Auszug UVU - Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ordner 2:

1. Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Kapitel 1 bis 3
2. Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Kapitel 4 bis 5
3. Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Kapitel 6 bis 10
4. IP Luftschadstoffe  
Anlage: Übertragbarkeitsgutachten von Argusoft



5. IP Schall
6. FFH-Voruntersuchung
  - Anlage 1: LASAT-Berechnung
  - Anlage 2: Öko-Data
7. Artenschutzprüfung
  - Anlage: Faunistische Erhebung

Nachfolgend sind die Fundstellen der "Grüneintragungen" der Bezirksregierung Düsseldorf in den Antragsunterlagen aufgeführt:

Grüneintragungen im Erläuterungsbericht:

- Seite 15
- Seite 16, erster Absatz
- Seite 35
- Seite 39
- Seite 46

Grüneintragungen in den Plänen:

- GP-LP-04
- GP-LP-05
- GP-LP-06
- GP-LP-07
- GP-LP-08
- GP-S-01
- GP-D-01
- GP-D-04

Grüneintragungen in den Anlagen:

- Anlage A-04; Seite 19
- Anlage A-09; Textteil LBP; Seite 13



## **II. Nebenbestimmungen**

Für die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnitts 2. nördliche Erweiterung bis auf 160 m ü. NHN gelten die Vorgaben meines Planfeststellungsbeschlusses, Az.: 52.05.02.01.04/92, vom 20.03.1998 in der zurzeit gültigen Fassung weiter, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine Änderung der Regelungen erfolgt.

### **1.**

**Die Ziffer III. Nr. 0.1 unter Teil 2 meines Planfeststellungsbeschlusses vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:**

#### **0.1**

##### **Begrenzung der Deponiehöhe**

Der Betrieb der 2. nördlichen Erweiterung der Deponie Hubbelrath wird bis zum Erreichen der Endschütthöhe inklusive Oberflächenabdichtungssystem von 160,00 m ü. NHN genehmigt.

### **2.**

**Die Ziffer III. Nr. 1.3.1 unter Teil 2 meines Planfeststellungsbeschlusses vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:**

#### **1.3.1**

Bei der Zuordnung von Abfällen zu der Deponie sind die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung (DepV) für Deponien der Klasse II in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

### **3.**

**Die Ziffern III. Nr. 2.4.8 und 2.4.9 unter Teil 2 meines Planfeststellungsbeschlusses vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung werden, einschließlich aller Unterziffern, gestrichen.**



**4.**

**Die Ziffer III. Nr. 4.1.7 unter Teil 2 meines Planfeststellungsbeschlusses vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:**

**4.1.7**

**Betriebszeiten**

Die Deponie darf nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr betrieben werden.

Sonn- und feiertags ist der Betrieb untersagt.

Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

**5.**

**Unter Teil 2 III. wird die Nr. 5.2.1.4.6 neu in meinem Planfeststellungsbeschluss vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung aufgenommen:**

**5.2.1.4.6**

Die vorhandenen technischen Bauwerke für die Pufferung des Oberflächenwassers - hierbei handelt es sich insbesondere um die beiden Erdbecken sowie die Regelanlagen in den Schachtbauwerken und die Freispiegleitungen - sind anhand des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998 (IV B 5 - 673/2-29010 / IV B 6 - 031 002 0901): "Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes" i. V. m. dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - v. 26.05.2004: "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" sowie der einschlägigen Vorschriften (z. B. DIN-Vorschriften, DWA-Arbeitsblätter) dahingehend zu beurteilen, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Darüber hinaus sind die Bauwerke auf ihren technischen Zustand hin zu untersuchen. Sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides ist der Bezirksregierung Düsseldorf hierüber ein entsprechender Nachweis vorzulegen.



Diese Entwässerungseinrichtungen sind zu warten sowie die Funktionsfähigkeit der Regelorgane anhand der Betriebsanweisung zu überprüfen. Die Wartungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.

**Die Ziffer III. Nr. 6 unter Teil 2 meines Planfeststellungsbeschlusses vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:**

### **6. Oberflächenabdichtungssystem (OFA-System)**

Die 2. nördliche Erweiterung und der Altteil der Deponie Hubbelrath sind mit einem Oberflächenabdichtungssystem nach dem Stand der Technik zu versehen. Die Planung der Oberflächenabdichtung des Altteils ist mir bis zum 31.03.2015 zur Genehmigung vorzulegen.

7.

**Die Ziffern III. Nr. 6.1 und 7. unter Teil 2 meines Planfeststellungsbeschlusses vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung werden, einschließlich aller Unterziffern, wie folgt geändert:**

### **6.0 Nebenbestimmungen für das Oberflächenabdichtungssystem gem. DepV - Gliederung**

- 6.1 Allgemeines zur Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung von 140 m ü. NHN auf 160 m ü. NHN
- 6.2 Grundsätzliches über Erdarbeiten
- 6.3 Grundsätzliches zu den Freigaben von Baumaßnahmen
- 6.4 Zwischen- und Oberflächenabdichtungssystem
  - 6.4.1 Abdichtungssystemkomponenten
    - 6.4.1.1 Mineralisches Abdichtungsmaterial als Komponente der Zwischenabdichtung bzw. als mögliche Komponente der Oberflächenabdichtung
    - 6.4.1.2 Geosynthetische Tondichtungsbahnen (GTD) als 1. Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungssystem der 2. nördlichen Erweiterung



- 
- 6.4.1.3 Kunststoffdichtungsbahnen als 2. Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungssystem der 2. nördlichen Erweiterung sowie im Zwischenabdichtungssystem
  - 6.4.1.4 Mineralische Entwässerungsschicht als Komponente des Zwischenabdichtungssystems
  - 6.4.1.5 Ausgleichsschicht unterhalb der Oberflächenabdichtung (Kombinationsdichtung aus Kunststoffdichtungsbahn mit darunterliegender GTD)
  - 6.4.1.6 Kunststoff-Dränelement im Oberflächenabdichtungssystem
  - 6.4.1.7 Bewehrungsgitter aus Kunststoff
  - 6.5 Gasfassung, -ableitung und -behandlung
    - 6.5.1 Entgasung des Deponiekörpers unterhalb der Zwischenabdichtung
    - 6.5.2 Umbau der vorhandenen Entgasungsanlage
  - 6.6 Rohrleitungen und Schächte für Sicker- und Oberflächenwasser sowie für Deponiegas
  - 6.7 Verlegung des vorhandenen Sickerwasserzweischenspeichers
  - 6.8 Umschluss zur Ableitung des Sickerwassers der 1. nördlichen Erweiterung in das vorhandene unterirdische Stahlbetonbecken des Altteils
  - 6.9 Baustelleneinrichtung und Baubetrieb für die Verfüllung der 2. nördlichen Erweiterung von der Höhe 140 m ü. NHN bis 160 m ü. NHN
  - 6.10 Lärm und Staub
    - 6.10.1 Lärm während der Bau- und Betriebsphase
    - 6.10.2 Staub während der Bau- und Betriebsphase
  - 6.11 Arbeitsschutz
  - 7. Rekultivierung der 2. nördlichen Erweiterung, der Kuppe und des Altteils der Deponie



---

## **6.1 Allgemeines zur Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung von 140 m ü. NHN auf 160 m ü. NHN**

### 6.1.1

Die für die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung erforderlich werdenden Baumaßnahmen sind entsprechend der aktuell vorgelegten Antragsunterlagen umzusetzen, soweit in den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften und Gesetze, insbesondere die DepV vom 27.04.2009 in der jeweils aktuellen Fassung, sowie der Stand der Technik einzuhalten.

### 6.1.2

Gemäß § 36 Abs. 4 KrWG bleiben die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb vorbehalten.

### 6.1.3

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der mit Grüneintragungen versehenen Planunterlagen sind an geeigneter Stelle auf der Deponie aufzubewahren.

### 6.1.4

Den Bediensteten und Beauftragten der Bezirksregierung Düsseldorf ist jederzeit das Betreten des Deponiegrundstückes, der Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten (§ 47 Abs. 4 KrWG). Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

### 6.1.5

Jede beabsichtigte Änderung und Abweichung gegenüber den Planunterlagen bzw. der Planfeststellung sind der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen und ggf. die entsprechende Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer Ergänzung der Planfeststellung durch die Bezirksregierung Düsseldorf.



#### 6.1.6

Spätestens vier Wochen vor Beginn von Bauarbeiten sind der Bezirksregierung Düsseldorf die Ausführungspläne zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

#### 6.1.7

Vor Beginn von Bauarbeiten der jeweiligen Teilgewerke sind der Bezirksregierung Düsseldorf die Eignungsnachweise für die jeweiligen zur Verwendung vorgesehenen Materialien zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

#### 6.1.8

Falls erforderlich behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf vor, auch während der laufenden Baumaßnahmen Ergänzungen zu Eignungsnachweisen zu fordern.

#### 6.1.9

Die noch vorzulegenden Ausführungspläne und die entsprechenden Standsicherheitsberechnungen und Verformungsuntersuchungen der einzelnen Abdichtungssysteme werden von der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Prüfung der Nachweise zu beauftragen sowie weitere erforderliche Nachweise zu fordern.

Weiterhin ist die Bezirksregierung Düsseldorf berechtigt, bei der Bauüberwachung, insbesondere bei Problemstellungen auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus sowie für die Prüfung der Standsicherheit Prüfsachverständige und Sachverständige zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Prüfsachverständigen und Sachverständigen sind allein der Bezirksregierung Düsseldorf verantwortlich. Die Kosten, die durch die Beauftragung entstehen, trägt die Genehmigungsinhaberin.

#### 6.1.10

Während der Baumaßnahme sind regelmäßige Baubesprechungen durchzuführen. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zu den Baubesprechungen einzuladen. Die Protokolle der Besprechungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens eine Woche nach der Besprechung vorzulegen.



#### 6.1.11

Alle durchgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren; die für die Dokumentation erforderlichen Bestandspläne werden Bestandteil der behördlichen Abnahme.

#### 6.1.12

Alle zu erstellenden Baukomponenten unterliegen gem. § 24 LAbfG der abfalltechnischen Überwachung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Hierzu sind ihr die Qualitätsprüfungsberichte des Eigen- und Fremdprüfers sowie Vermessungs- und Bestandspläne vorzulegen.

#### 6.1.13

Sämtliche Kosten, die bei der Qualitätsüberwachung entstehen, trägt die Genehmigungsinhaberin.

#### 6.1.14

Für die Erstellung der Abdichtungssysteme ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Qualitätsmanagementplan (QMP) aufzustellen, der die Zuständigkeiten, die Überwachungstätigkeiten und die materialspezifischen Eckdaten so festlegt, dass die erforderlichen Qualitätsmerkmale nachweislich erreicht werden. Der QMP ist dem Fremdprüfer zur Prüfung sowie den geprüften QMP der Bezirksregierung Düsseldorf 4 Wochen vor Beginn der Abdichtungsarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.

Unabhängig von den Festlegungen im QMP behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf vor, im Rahmen der Qualitätsprüfung je nach Erfordernis für die einzelnen Teilgewerke (Ausgleichsschicht, mineralische Abdichtungsschicht, Kunststoffdichtungsbahn (KDB) oder vergleichbar, Geosynthetische Tondichtungsbahn (GTD) oder vergleichbar, Rekultivierungsschicht usw.) zusätzliche Probenahmestellen sowie Proben zu bestimmen. Darüber hinaus kann der Untersuchungsumfang erweitert werden.

#### 6.1.15

In einem Versuchsfeld ist unter Baustellenbedingungen der Dichtungsaufbau herzustellen, der zur Bauausführung gelangen soll. Die aus dem Bau des Probefeldes gesammelten Erkenntnisse und Festlegungen fließen als Vorgabe für den Bau in den QMP ein. Ob das Probefeld als Bestandteil der Abdichtung belassen werden kann,



ist zwischen dem Eigen- und Fremdprüfer sowie der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

#### 6.1.16

Vor dem Beginn der Arbeiten an der Zwischenabdichtung bzw. Oberflächenabdichtung ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, in der die zur Ausführung kommenden Abdichtungssysteme beschrieben werden. Hierbei sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Themen zu bearbeiten:

- Detaillierte Beschreibung des Bauablauf für die Realisierung der einzelnen Bauabschnitte (Reihenfolge der oberflächenabdichtenden Deponiefläche, Verlegepläne für die KDB, temporäre Entwässerungsmaßnahmen, Entwässerungsleitungen, etc.)
- Geotechnischer Nachweis der Gleitsicherheit unter Berücksichtigung der entsprechenden Scherparameter für die kritische Gleitfuge
- Erforderliche Standsicherheitsberechnungen nach DIN 4084 unter Berücksichtigung von Teilsicherheitsbeiwerten der DIN 1054 für den Grenzzustand des Verlustes der Gesamtstandsicherheit für die einzelnen zu bauenden Abdichtungssysteme
- Nachweis der Gesamtstandsicherheit des Deponiekörpers
- Aussagen zum Setzungsverhalten des vorhandenen Deponiekörpers und deren Auswirkungen auf die Zwischen- und Oberflächenabdichtung
- Beurteilung der Langzeitbeständigkeit gem. Anhang 1 Nr. 2.1.1 der DepV für die Systemkomponenten der Ober- bzw. Zwischenabdichtung über einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren.

#### 6.1.17

Die Regelneigung des Planums des Oberflächenabdichtungssystems hat nicht steiler als  $n = 1 : 2,5$  zu sein. Sollte die Herstellung einer steileren Böschungsneigung als  $n = 1 : 2,5$  beabsichtigt sein, ist mir die Planung mit den entsprechenden Nachweisen, wie z.B. zur Standsicherheit, spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Bauausführung zur Zustimmung vorzulegen.



## **6.2 Grundsätzliches über Erdarbeiten**

### **6.2.1**

Grundsätzlich ist für sämtliche auszuführende Erdarbeiten das gemeinsame Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) "Mineralische Deponieabdichtungen, konkretisierende Anforderungen an zu verdichtende Deponieabdichtungskomponenten aus natürlichen, mineralischen Materialien," vom MUNLV (jetzt MKULNV) mit Erlass vom 16.06.2009 eingeführt (nachfolgend LfU/LANUV-Merkblatt "Mineralische Deponieabdichtungen" genannt) und die aktuell gültige Fassung der ZTVE StB (zzt. ZTV E-StB 09, Ausgabe 2009), anzuwenden.

### **6.2.2**

Insbesondere beim Nachweis der langfristigen Funktionsfähigkeit einer mineralischen Abdichtung (Anlage 1 Nr. 2.1.1 der DepV) ist der Fachbericht Nr. 25 des LANUV aus dem Jahre 2010 "Langzeitbeständigkeit mineralischer Deponieabdichtungen" zu beachten. In der Ausführungsplanung ist die Langzeitbeständigkeit für die mineralische Abdichtungskomponente nachzuweisen. Dabei ist das Gesamtsystem mit zu betrachten.

### **6.2.3**

Zur Sicherung der Qualität von mineralischen Abdichtungskomponenten wird ihre Herstellung durch Eigen- und Fremdprüfer und durch die zuständige Behörde gemäß Ziffer 3 des LfU/LANUV-Merkblatt "Mineralische Deponieabdichtungen" überwacht.

Darüber hinaus ist für die Qualitätssicherung der mineralischen Komponenten (mineralische Abdichtung, Trag- und Ausgleichsschichten, geosynthetische Tondichtungsbahn, mineralische Schutzschichten und Entwässerungsschichten) der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 9-1 "Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen" vom 09.04.2014 anzuwenden.

### **6.2.4**

Der Fremdprüfer, der die mineralische Systemkomponente beurteilt, darf nicht den Eignungsnachweis erstellt haben.



### 6.2.5

Die Profilierung des Planums unter einem Abdichtungssystem sowie die Lagenstärke von mineralischen Abdichtungskomponenten sind durch Vermessung nachzuweisen.

Das Vermessungsraster hat 20 m x 20 m zu betragen. Darüber hinaus sind Neigungs- und Gefälleänderungen lage- und höhenmäßig zu erfassen. Die Vermessungsergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

## **6.3 Grundsätzliches zu den Freigaben von Bauleistungen**

### 6.3.1

Die Einhaltung der im Planfeststellungsbescheid und in den Eignungsnachweisen bzw. im Qualitätsmanagementplan (QMP) enthaltenen bautechnischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen für die unterschiedlichen Abdichtungssysteme ist von einem unabhängigen, qualifizierten Fremdprüfer (FP) zu überprüfen. Gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 LAbfG bedarf die Beauftragung des Fremdprüfers für die einzelne Abdichtungskomponente der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

### 6.3.2

Beim Bau der einzelnen Abdichtungssysteme ist für die Fremdprüfung eine entscheidungsbefugte Person einzusetzen, die die wesentlichen Arbeiten vor Ort und an der Einbaustelle begleitet. Hierunter fallen insbesondere die Arbeiten im Zusammenhang mit

- dem Einbau von Dichtungselementen in Bezug auf die Oberfläche des Auflagers
- dem Einbau von Dichtungselementen
- den Fügearbeiten mit nichtaufzeichnenden Schweißgeräten
- der Beprobung von Dichtungselementen
- der Schweißnahtprüfung
- der Reparatur / Ausbesserung von Dichtungselementen
- der Herstellung von Anschlüssen von Dichtungselementen an Bauteile wie z. B. Schächte der Rohre)
- der Überschüttung von Dichtungselementen.



### 6.3.3

Um der Bezirksregierung Düsseldorf die Gelegenheit zur örtlichen Bauüberwachung und zu Teilabnahmen zu geben, hat der FP die Bezirksregierung Düsseldorf über Beginn, Fortschritt und Ende der Arbeiten an dem einzelnen Abdichtungssystem zu informieren.

### 6.3.4

Die Ergebnisse der Qualitätsuntersuchungen des Abdichtungssystems bzw. von Systemkomponenten davon und die damit verbundene Freigabe durch den FP sind der Bezirksregierung Düsseldorf und der Genehmigungsinhaberin mitzuteilen. Grundsätzlich darf erst nach erfolgter Freigabe durch den zuständigen Fremdprüfer mit der nachfolgenden Systemkomponente begonnen werden.

### 6.3.5

Der FP für die Kunststoffdichtungsbahn ist an den Freigaben der darunter liegenden Abdichtungskomponente zu beteiligen.

### 6.3.6

Die Probenahmen und deren Ergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

## **6.4 Zwischen- und Oberflächenabdichtungssystem**

Für die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung sind die nachfolgend aufgeführten Abdichtungssysteme zu bauen:

### a) Zwischenabdichtung zwischen der 1. nördlichen Erweiterung/Kuppenerhöhung und der 2. nördlichen Erweiterung

Die Zwischenabdichtung ist gem. des LANUV-Arbeitsblattes 13 (Technische Anforderungen und Empfehlungen für Deponieabdichtungssysteme, Konkretisierungen und Empfehlungen zur Deponieverordnung), zweite aktualisierte Neuauflage aus 2012, zu bauen. Sie ist an die Oberflächenabdichtung der 2. nördlichen Erweiterung anzubinden. Für die Zwischenabdichtung ergibt sich der folgende Aufbau:



- 
- Ausgleichs- und Gasdränageschicht d ≥ 0,50 m
  - ggf. Trennvlies
  - 1. Abdichtungskomponente  
Mineralische Dichtung d ≥ 0,75 m  
k<sub>f</sub> ≤ 1 • 10<sup>-10</sup> m/s
  - 2. Abdichtungskomponente  
Kunststoffdichtungsbahn mit BAM-Zulassung d ≥ 2,5 mm
  - ggf. geosynthetische Schutzschicht (Schutzvlies)); alternativ mineralische Schutzlage
  - Flächendränage k ≥ 1 • 10<sup>-3</sup> m/s  
d ≥ 0,30 m
  - ggf. Trennvlies oder Schutzschicht d ≥ 0,50 m.

Für die geosynthetische Schutzschicht ist ein Nachweis der mechanischen Schutzwirksamkeit nach dem in Abschnitt 6.1 der BAM-"Richtlinie für die Zulassung von Schutzschichten für Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen", zzt. gültige Fassung vom Mai 2012 beschriebenen Prüfverfahren zu führen.

#### b) Oberflächenabdichtung für die 2. nördliche Erweiterung

Für die Oberflächenabdichtung ist folgender Aufbau vorgesehen:

- Ausgleichs- und Gasdräneschicht d ≥ 0,30 m
- 1. Abdichtungskomponente  
Geosynthetische Tondichtungsbahn
- 2. Abdichtungskomponente  
Kunststoffdichtungsbahn mit BAM-Zulassung d ≥ 2,5 mm
- ggf. Schutzvlies oder mineralische Schutzlage
- Kunststoff-Dränelement mit BAM-Zulassung  
oder mineralischer Flächenfilter d ≥ 0,30 m
- ggf. Trennvlies
- ggf. Geogitter



- Rekultivierungsschicht d ≥ 1,00 m  
(nutzbare Feldkapazität ≥ 140 mm bezogen  
auf die Gesamtdicke)

Abdichtungssysteme bzw. Abdichtungskomponenten, die dem S. d. T. gem. Anhang 1 der DepV entsprechen, können alternativ zur Anwendung kommen.

Für das zur Anwendung kommende Oberflächenabdichtungssystem ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Diese Ausführungsplanung hat unter anderem auch die Anbindung der Oberflächenabdichtung der 2. nördlichen Erweiterung an die der "Kuppe" (mit Plangenehmigung zur 23. Änderung der Zentraldeponie Hubbelrath "Kuppenerhöhung" in Düsseldorf vom 15.05.2007 genehmigtes, aber noch nicht gebautes System bestehend aus einer Kombinationsabdichtung mit den Komponenten Kunststoffdichtungsbahn und Trisoplast-Abdichtung) zu beschreiben.

#### **6.4.1 Abdichtungssystemkomponenten**

##### **6.4.1.1 Mineralisches Abdichtungsmaterial als Komponente der Zwischenabdichtung bzw. als mögliche Komponente der Oberflächenabdichtung**

###### **6.4.1.1.2**

Die Untersuchungen zum Nachweis der Eignung sind entsprechend der Ziffer 2 des LfU/LANUV-Merkblatt "Mineralische Deponieabdichtungen" durchzuführen:

- Bewertung der Gewinnungsstelle und Verfügbarkeit
- Laboruntersuchungen zur Beurteilung der bodenphysikalischen, mineralogischen und chemischen Eigenschaften
- Festlegung von Einbaukriterien in Versuchsfelder.

Aufgrund der Untersuchungen im Labor und im Versuchsfeld hat der Gutachter die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Dichtungsmaterials festzustellen und die für die Herstellung der mineralischen Zwischenabdichtung maßgebenden bodenmechanischen Kennwerte und einzuhaltenden Streubreiten anzugeben.



#### 6.4.1.1.3

Der Eignungsnachweis dient dem Fremdprüfer als Grundlage für die Überwachung der Bauausführung und enthält die Bezugsgrößen für die Qualitätskontrollen durch Eigen- und Fremdprüfer.

#### 6.4.1.1.4

Folgende Mindestanforderungen an die mineralische Abdichtungskomponente der Zwischenabdichtung bzw. einer möglichen Oberflächenabdichtungskomponente, die sich aus dem LfU/LANUV-Arbeitsblatt 6 ergeben, sind einzuhalten:

- Der Anteil an Feinstkorn  $< 2 \mu\text{m}$  (DIN 18123) sollte mindestens 20 Gew.-% betragen
- Karbonatgehalt  $\leq 30$  Masse-%  
 $\leq 15$  Masse-% (bei kalkaggressivem Sickerwasser)
- Organische Beimengungen der Probe  $\leq 5$  Masse-%,
- Tonmineralgehalt  $\geq 10$  Masse-%,
- Verdichtungsgrad  $D_{Pr} \geq 95$  %, bei gemischtkörnigem Boden  $D_{Pr} \geq 97$  %
- Durchlässigkeitsbeiwert gem. Anhang 1 Nr. 2.3 Tab. 2 Fn. 2 der DepV
- Luftporengehalt:  $n_a \leq 5$  %  
bei gemischtkörnigem Material  $n_a \leq 3$  %
- Das Dichtungsmaterial muss im eingebauten Zustand homogen sein und einen gleichmäßigen Einbauwassergehalt aufweisen
- Die Suffusionsbeständigkeit des mineralischen Abdichtungsmaterials gegenüber der Aufstandsfläche ist nachzuweisen.

#### 6.4.1.1.5

Für die Erstellung der mineralischen Abdichtungskomponente ist gemäß Ziffer 3 des LfU/LANUV-Merkblattes "Mineralische Deponieabdichtungen" vor Beginn der Bauarbeiten ein Qualitätsmanagementplan (QMP) aufzustellen und dem Fremdprüfer zur Prüfung sowie der Bezirksregierung Düsseldorf 4 Wochen vor Beginn der Abdichtungsarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.



#### 6.4.1.1.6

Unverzüglich nach Fertigstellung und Freigabe durch den FP ist die mineralische Abdichtungskomponente der Zwischenabdichtung bzw. ggf. der Oberflächenabdichtung mit der 2. Abdichtungskomponente zu überbauen oder geeignete Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, um sie vor mechanischer Beschädigung und vor Umwelteinflüssen zu schützen.

### **6.4.1.2 Geosynthetische Tondichtungsbahnen (GTD) als 1. Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungssystem der 2. nördlichen Erweiterung**

#### 6.4.1.2.1

Unterhalb der Kunststoffdichtungsbahnen als 1. Abdichtungskomponente der Oberflächenabdichtung sind Geosynthetische Tondichtungsbahnen gem. den „Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) 5-5, Oberflächenabdichtungskomponenten aus geosynthetischen Tondichtungsbahnen vom 02.08.2012“ der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" einzubauen.

#### 6.4.1.2.2

Die Vorgaben für die Verlegung der geosynthetischen Tondichtungsbahnen sind im QMP zu definieren.

Die Eignung der mit der Verlegung beauftragten Firma ist der Bezirksregierung Düsseldorf vier Wochen vor Beginn der Verlegearbeiten nachzuweisen.

### **6.4.1.3 Kunststoffdichtungsbahnen als 2. Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungssystem der 2. nördlichen Erweiterung sowie im Zwischenabdichtungssystem**

#### 6.4.1.3.1

Es sind Kunststoffdichtungsbahnen gemäß der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen" der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin (BAM) in der zzt. gültigen Fassung vom März 2012 einzubauen.

Die für den Einbau vorgesehene KDB muss eine Zulassung gem. der zum Zeitpunkt des Baus jeweils aktuellen Fassung der "Tabellen der BAM-zugelassenen Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig hergestellten Dichtungskontrollsysteme für Depo-



nieabdichtungssysteme sowie die Listen der Produzenten" in der zzt. gültigen Fassung vom März 2014 besitzen.

#### 6.4.1.3.2

Für den Einbau der Kunststoffdichtungsbahnen ist ein Fachbetrieb für den Einbau von Kunststoffdichtungsbahnen, zugehörigen Geokunststoffen und Kunststoffbauteilen zu beauftragen. Dieser hat die fachliche Befähigung gem. "Richtlinie für die Anforderungen an Fachbetriebe für den Einbau von Kunststoffdichtungsbahnen, weiteren Geokunststoffen und Kunststoffbauteilen in Deponieabdichtungssystemen", erstellt von der BAM in der zzt. gültigen Fassung (April 2011) nachzuweisen.

#### 6.4.1.3.3

Mit der Fremdprüfung ist eine Prüf- und Inspektionsstelle zu beauftragen, die die Vorgaben gem. der "Richtlinie für Anforderungen an die Qualifikation und die Aufgaben einer fremdprüfenden Stelle für Kunststoffkomponenten im Deponiebau" in der zzt. gültigen Fassung (7. Auflage, September 2013) erfüllt und somit in der "Liste der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung von fremdprüfenden Stellen für Kunststoffkomponenten in Deponieabdichtungen", in der zzt. gültigen Fassung (Stand: 17. Feb. 2014) aufgeführt ist.

#### 6.4.1.3.4

Vor Beginn der Arbeiten an dem Oberflächen- bzw. Zwischenabdichtungssystem sind die Zulassung für die KDB sowie die folgenden Unterlagen dem Fremdprüfer zur Prüfung vorzulegen:

- der Verlegeplan,
- Detailpläne (Ausführungspläne),
- der Nachweis der Qualifikation für den Fachbetrieb, der den Einbau der Kunststoffdichtungsbahnen durchführt.

Die vom Fremdprüfer geprüften Unterlagen werden Bestandteil des QMP.



#### 6.4.1.3.5

Die Qualitätskontrolle der KDB erfolgt durch den Eigenprüfer und den Fremdprüfer entsprechend dem QMP und anhand der Vorgaben der entsprechenden BAM-Richtlinie.

Diese Überwachungstätigkeit von Eigen- und Fremdprüfer ist im Qualitätsprüfungsbericht des Fremdprüfers zu dokumentieren.

#### 6.4.1.3.6

Erst nach Freigabe der KDB durch den Fremdprüfer der fremdprüfenden Stelle darf mit dem Einbau des Kunststoff-Dränelements bzw. der Schutzschicht und des mineralischen Flächenfilters begonnen werden. Diese Einbauarbeiten sind vom Fremdprüfer Geokunststoff zu überwachen.

#### **6.4.1.4 Mineralische Entwässerungsschicht als Komponente des Zwischenabdichtungssystems**

Für das Flächenfilter gelten die Vorgaben des "Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 3-1 "Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen" der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" in der zzt. gültigen Fassung vom 04.12.2013.

#### **6.4.1.5 Ausgleichsschicht unterhalb der Oberflächenabdichtung (Kombinationsdichtung aus Kunststoffdichtungsbahn mit darunterliegender GTD)**

##### 6.4.1.5.1

Für die Trag- und Ausgleichsschicht gelten die Vorgaben des "Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 4-1 "Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen" der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" in der zzt. gültigen Fassung vom 25.09.2013, veröffentlicht am 11.02.2014.

##### 6.4.1.5.2

Die Ausgleichsschicht sowie das Planum der Ausgleichsschicht hat für die Verlegung der GTD die folgenden Vorgaben der Nr. 5 der BQS 5-5 einzuhalten.

- Stärke  $d \geq 0,20$  m



- 
- Bodenklassifikation weitgestufte Sand-Kiesgemische nach DIN 18196
  - Größtkorn an der Oberfläche der Ausgleichsschicht  $\varnothing \leq 20$  mm.

Abhängig von der unterschiedlichen späteren Beanspruchung der Oberflächenabdichtung, wie z. B. im Bereich der Fahrstraßen, ist bei der Herstellung des Planums ein ausreichender Verdichtungsgrad einzuhalten. Diesbezüglich wird auf die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ ZTVE StB (zzt. ZTV E-StB 09, Ausgabe 2009) hingewiesen. Die zu erreichenden Werte werden Bestandteil des Qualitätsmanagementplans (QMP).

#### 6.4.1.5.3

Zur Überprüfung der erdbaumechanischen Anforderungen an die Ausgleichsschicht ist mindestens je 1.000 m<sup>2</sup>, bezogen auf die Gesamtstärke der Tragschicht, eine Probe zu untersuchen. Je Bauabschnitt sind jedoch mindestens 3 Proben zu untersuchen. Die Beurteilung der bodenmechanischen Qualität erfolgt durch Eigen- und Fremdprüfer.

#### 6.4.1.5.4

Mindestens folgende Untersuchungen sind an jeder Probe durchzuführen:

- Wassergehalt nach DIN 18121
- Lagerungsdichte nach DIN 18125 - Bestimmung der Dichte des Bodens (ersatzweise kann die Lagerungsdichte mittels Lastplattendruckversuch nach DIN 18134 erfolgen; der dynamische Lastplattendruckversuch ist ebenfalls möglich)
- Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN 18123 mit Darstellung der Körnungslinie.

#### 6.4.1.5.5

Vor Aufbringen der GTD ist das Planum in einem Raster vom 20 m • 20 m lage- und höhenmäßig einzumessen und in einem Plan darzustellen. Der Plan ist dem Fremdprüfer zur Freigabe vorzulegen.



#### 6.4.1.5.6

Unmittelbar vor dem Einbau der GTD ist das Planum durch den Fremdprüfer freizugeben.

### **6.4.1.6 Kunststoff-Dränelement im Oberflächenabdichtungssystem**

#### 6.4.1.6.1

Oberhalb der Kunststoffdichtungsbahn ist ein Kunststoff-Dränelement einzubauen. Die Eignung für dieses Kunststoff-Dränelement ist entsprechend der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoff-Dränelementen für Deponieoberflächenabdichtungen", erstellt von der BAM in der zzt. gültigen Fassung vom September 2013, nachzuweisen.

#### 6.4.1.6.2

Bis spätestens vier Wochen vor Verlegung des Kunststoff-Dränelements ist der Bezirksregierung Düsseldorf der Eignungsnachweis für das Kunststoff-Dränelement zur Zustimmung vorzulegen.

#### 6.4.1.6.3

Alle erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätslenkung und -überwachung wie Anlieferung, Lagerung, Verlegung und Prüfung des Kunststoff-Dränelements sind im QMP festzuschreiben und entsprechend durchzuführen.

### **6.4.1.7 Bewehrungsgitter aus Kunststoff**

#### 6.4.1.7.1

Für die Bewehrungsgitter aus Kunststoff gilt die "Vorläufige Richtlinie für die Zulassung von Bewehrungsgittern aus Kunststoff für Deponieoberflächenabdichtungen", erstellt von der BAM in der zzt. gültigen Fassung vom Mai 2012.

Es dürfen ausschließlich von der BAM zugelassene Bewehrungsgitter aus Kunststoff eingebaut werden. Soll ein Bewehrungsgitter aus Kunststoff eingebaut werden, das keine Zulassung der BAM besitzt, hat der jeweilige Hersteller bei der BAM einen Antrag auf Eignung für diesen deponiespezifischen Fall zu stellen. Nur wenn die BAM einen Zulassungsschein für dieses Bewehrungsgitter aus Kunststoff erteilt, kann es auf der Deponie eingebaut werden.



#### 6.4.1.7.2

Vor dem Einbau ist der deponiespezifische Zulassungsschein für ein nicht von der BAM zugelassenes Bewehrungsgitter aus Kunststoff dem Eigen- und Fremdprüfer sowie der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

### **6.5 Gasfassung, -ableitung und -behandlung**

#### **6.5.1 Entgasung des Deponiekörpers unterhalb der Zwischenabdichtung**

##### **6.5.1.1**

Unterhalb der Zwischenabdichtung ist die Ausgleichsschicht gaswegsam auszubilden. Das sich in der gaswegsam Schicht ansammelnde Gas ist schadlos aus dem Deponiekörper abzuführen. Diese technische Maßnahme ist in einer Ausführungsplanung zu beschreiben, die der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen ist.

#### **6.5.2 Umbau der vorhandenen Entgasungsanlage**

##### **6.5.2.1**

Beim Bau der Zwischenabdichtung ist die vorhandene Gasbehandlungsanlage einschließlich der Gastransportleitungen, Gassammelbalken, Kondensatleitung, etc. zu versetzen.

Hierzu ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Zusätzlich zu den baulichen Änderungen ist die vorhandene Gasbehandlungsanlage hinsichtlich des Standes der Technik und hinsichtlich ihrer Anlagensicherheit zu überprüfen.

Die oben genannte Ausführungsplanung kann alternativ in die noch vorzulegende Genehmigungsplanung für die Oberflächenabdichtung des Altteils integriert werden.

### **6.6 Rohrleitungen und Schächte für Sicker- und Oberflächenwasser sowie für Deponiegas**

#### **6.6.1**

Die Auswahl, der Einbau, die Qualitätssicherung und die Abnahme der Rohrleitungen hat nach den Vorgaben des "Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 8-1 Rohre, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von



---

Deponien vom 24.09.2013 i. V. m. der SKZ/TÜV – LGA Güterichtlinie Rohre, Rohrleitungsteile, Schächte und Bauteile in Deponien“ vom Juni 2010 zu erfolgen.

#### 6.6.2

Rohrleitungen, die sich außerhalb der abgedichteten Deponiefläche befinden, sind turnusmäßig auf deren Dichtigkeit zu kontrollieren.

#### 6.6.3

Für die separate Beprobung des Sickerwassers der einzelnen Teilströme sind geeignete Probenahmestellen vorzusehen. Hierzu sind der Bezirksregierung Düsseldorf vier Wochen vor Inbetriebnahme des Deponieabschnittes oberhalb von 140 m ü. NHN ein entsprechender Lageplan und ein Ausführungsplan zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen

### **6.7 Verlegung des vorhandenen Sickerwasserzischenspeichers**

Vier Wochen bevor die neuen Sickerwasserspeicher im Eingangsbereich errichtet werden, ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, die neben den baulichen Details der neuen Sickerwasserspeicher auch beschreibt, wie, mit welchem Material und wann die vorhandenen unterirdischen Behälter sowie der Notüberlauf in die 2. nördliche Erweiterung und diversen Zuleitungen verfüllt werden.

### **6.8 Umschluss zur Ableitung des Sickerwassers der 1. nördlichen Erweiterung in das vorhandene unterirdische Stahlbetonbecken des Alteils**

#### 6.8.1

Das Sickerwasser der 1. nördlichen Erweiterung ist antragsgemäß über die Notüberlaufleitung des Pumpenschachtes dem unterirdischen Stahlbetonbecken zuzuleiten.

#### 6.8.2

Vier Wochen vor dieser Umbaumaßnahme ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des gesamten Systems bestehend aus dem unterirdischen Stahlbetonbecken, den



Sickerwasserpumpen und dem Speicherbehälter im Eingangsbereich der Deponie der Bezirksregierung Düsseldorf nachzuweisen. Erst nach Prüfung und Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf darf mit dem Umbau begonnen werden.

### 6.8.3

Das Sickerwasser aus dem unterirdischen Stahlbetonbecken, bestehend aus dem Teilstrom der 1. nördlichen Erweiterung und des Altteils, ist unabhängig von der gestiegenen Sickerwassermenge und der Schadstofffracht in der Sickerwasseraufbereitungsanlage der AWISTA GmbH auf dem Gelände der Kläranlage Düsseldorf-Süd zu entsorgen.

### 6.8.4

Die Menge und die Inhaltsstoffe der nachfolgenden Teilströme sind separat zu erfassen:

- Altteil
- 1. nördliche Erweiterung
- Kuppenerhöhung und der
- 2. nördliche Erweiterung.

## **6.9 Baustelleneinrichtung und Baubetrieb für die Verfüllung der 2. nördlichen Erweiterung von der Höhe 140 m ü. NHN bis 160 m ü. NHN**

### 6.9.1

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ein Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. Darüber hinaus hat die Genehmigungsinhaberin vor Baubeginn der Bezirksregierung Düsseldorf den Namen des/der verantwortlichen Bauleiters/-in und seine/r Stellvertreter/-in, einen aktuellen Bauzeitenplan und alle auf der Baustelle tätigen Firmen mitzuteilen.

### 6.9.2

Während der Bauzeit muss grundsätzlich ein/e verantwortliche/-r Bauleiter/-in auf der Baustelle anwesend sein. Der/die Bauleiter/-in hat ein Bautagebuch zu führen.



### 6.9.3

Auf der Baustelle hat die Genehmigungsinhaberin eine Ausfertigung aktueller Pläne vorzuhalten.

### 6.9.4

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die Baufahrzeuge sind unverzüglich mit entsprechenden Reinigungsgeräten zu beseitigen.

## **6.10 Lärm und Staub**

### **6.10.1 Lärm während der Bau- und Betriebsphase**

#### 6.10.1.1

Sollte es durch Lärm verursachte Beschwerden insbesondere von Anwohnern/-innen geben, die in den in der Schallprognose betrachteten Immissionsorten leben, ist durch Messungen festzustellen, ob der Immissionsrichtwert (IRW) an dem entsprechenden Immissionsort überschritten wird. Diese Messungen sind von einem Sachverständigen für Lärmschutz durchführen zu lassen.

#### 6.10.1.2

Der/die Sachverständige hat in einem Gutachten die gemessenen Lärmimmissionen zu beurteilen und ggf. Lärm minimierende Maßnahmen zu beschreiben. Das Gutachten ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

#### 6.10.1.3

Die für die Schallprognose zugrunde gelegten Szenarien bezüglich des Bau- und Betriebsablaufs sind kontinuierlich auf ihre Einhaltung zu überprüfen. Abweichungen von den schalltechnischen Vorgaben sind vorab mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.



## **6.10.2 Staub während der Bau- und Betriebsphase**

### **6.10.2.1**

Die für die Immissionsprognose nach TA Luft zugrunde gelegten Szenarien bezüglich des Bau- und Betriebsablaufs sind kontinuierlich auf ihre Einhaltung zu überprüfen. Die gemäß der Immissionsprognose einzuhaltenden Vorgaben (Beschränkung der Fahrzeugbewegungen, Einbau der Abfälle, Befeuchtung der Fahrwege und Abkippbereiche bei trockener Witterung, etc.) sind in die Betriebsanweisung zu übernehmen. Die arbeitstäglich durchgeführten Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Absehbare Abweichungen von den Vorgaben der Immissionsprognose sind der Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig mitzuteilen und die ggf. daraus resultierenden Maßnahmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

In den Jahresberichten sind die LKW-Bewegungen in Bezug zu der abgelagerten Abfallmenge pro Kalenderjahr zu beschreiben und mit den in der Immissionsprognose nach TA Luft zu Grunde gelegten Eingangswerten zu vergleichen und die Immissionssituation im zurückliegenden Jahr zu beurteilen.

Die befestigten und unbefestigten Fahrwege sind bei trockener Witterung täglich durch ständiges Befeuchten (z.B. fünf Mal täglich per Wasserwagen) staubfrei zu halten.

### **6.10.2.2**

Sollte es begründete Beschwerden durch Staub geben, oder werden die Vorgaben der Immissionsprognose nicht eingehalten, behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf vor, Staubbiederschlagsmessungen im Umfeld der Deponie anzuordnen. Diese Messungen sind von einem Sachverständigen für Staubimmissionen durchführen zu lassen.

### **6.10.2.3**

Der/die Sachverständige hat in einem Gutachten die gemessenen Staubimmissionen zu beurteilen und ggf. weitergehende Staub minimierende Maßnahmen zu beschreiben. Das Gutachten ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.



## **6.11 Arbeitsschutz**

### **6.11.1**

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz, insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, Baustellenverordnung - BaustellV vom 10. Juni 1998 (zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien vom 23.12.2004) einzuhalten.

Die Maßnahmen zum Arbeitsschutz hat die Genehmigungsinhaberin zu veranlassen, es sei denn, sie beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Für die Baumaßnahme ist ein/e Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/-in von der Genehmigungsinhaberin zu benennen.

### **6.11.2**

Die Arbeitsschutzbestimmungen sind mit dem/der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/-in der Genehmigungsinhaberin und der bauausführenden Firma sowie mit der Bezirksregierung Düsseldorf in einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festzulegen. Alle am Bau Beteiligten sind hierüber entsprechend zu informieren. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

### **6.11.3**

Nach § 5 und § 6 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit, Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 in der zzt. aktuellen Fassung ist für die gesamte Baumaßnahme und den Betrieb im Bereich der 2. nördlichen Erweiterung eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen bzw. fortzuschreiben und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen



- Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

Bei der Erstellung der Dokumentation ist das Thema Gefahrstoffe (Anforderungen der Gefahrstoffverordnung) zu berücksichtigen und zu integrieren.

#### 6.11.4

Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 377) zu beachten.

#### 6.11.5

Für den Betrieb von Deponien sind die „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit auf und in Deponien“ BGR 127 und für die Durchführung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen die „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen“ BGR 128 zu beachten.

### 7.

#### **Rekultivierung der 2. nördlichen Erweiterung, der Kuppe und des Altteils der Deponie**

##### 7.1

Die Planung, der Bau, die Qualitätsüberwachung und die Abnahme der Rekultivierungsschicht hat nach den Vorgaben des "Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 7-1: Rekultivierungsschichten in Oberflächenabdichtungssystemen", erstellt von der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" mit Datum 23.05.2011 in der aktuellen Fassung zu erfolgen.



## 7.2

Für die Rekultivierung ist eine Ausführungsplanung zu erstellen, die mindestens die folgenden Themen beschreibt:

- bodenmechanische Eigenschaften des Bodens (Trockendichte, nutzbare Feldkapazität, Luftkapazität, organische Substanz, etc.)
- Einbauart und -mächtigkeit des Rekultivierungsbodens
- Maschineneinsatz
- Art der Bepflanzung
- Maßnahmen- und Pflegeplan für die dauerhafte Nachsorge der rekultivierten Fläche zur Verhinderung der Beeinträchtigung des Oberflächenabdichtungssystems durch Wurzeln.
- Monitoringplan zur Überprüfung der Wurzeleindringtiefe in die Rekultivierungs- bzw. in die Entwässerungsschicht.

Die Ausführungsplanung ist bis spätestens vier Wochen vor Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahme der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) zur Zustimmung vorzulegen.

Der Maßnahmen- und Pflegeplan ist bei Bedarf fortzuschreiben.

## 7.3

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 15.01.2013 wird Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Er ersetzt den LPB, Stand 18.03.1998, hinsichtlich der Rekultivierungsplanung.

## 7.4

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie in der Artenschutzprüfung dargestellten Maßnahmen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind entsprechend einzuhalten und durchzuführen.

## 7.5

Sollte eine über den dargestellten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme erforderlich werden, ist diese Änderung mit den entsprechenden Unterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.



#### 7.6

Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände (Rodungsmaßnahmen) sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange nur innerhalb eines Zeitraums vom 1.10. bis 28.02. zulässig. Das Fällen möglicher Höhlenbäume darf nur vor der Winterruhe der Fledermäuse im Oktober durchgeführt werden.

#### 7.7

Die Genehmigungsinhaberin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch diese Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, in der Artenschutzprüfung und in der Rekultivierungsplanung in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.

#### 7.8

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der HLB sowie der ULB der Landeshauptstadt Düsseldorf schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit den entsprechenden Kontaktdaten mitzuteilen.

#### 7.9

Die Rekultivierungsmaßnahmen sind auf Dauer in ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

Um das Rekultivierungsziel zu erreichen und langfristig zu sichern ist eine fachgutachterliche Kontrolle durchzuführen; daraus ggfs. resultierende Modifikationen von Maßnahmen sind mit der HLB abzustimmen.

#### 7.10

Beginn und Abschluss der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der HLB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



#### 7.11

Das Bodenmaterial für die Rekultivierungsschicht hat die Zuordnungswerte des Anhangs 3, Tabelle 2 Spalte 9 DepV einzuhalten.

Liegen hinreichende Informationen über das Auslaugverhalten und die Zusammensetzung von Rekultivierungsmaterialien vor, kann das Intervall der Kontrollanalysen sowie der Umfang der zu untersuchenden Parameter geändert werden.

Bei auffälligen Rekultivierungsmaterialien sind außerplanmäßige Anlasskontrollanalysen durchführen zu lassen.

Änderungen der Kontrollen bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Das Ergebnis der Kontrollen ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Abnahme entsprechend zu dokumentieren.

#### 7.12

Für die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung bei der Höheren Landschaftsbehörde ein Ortstermin zu beantragen. Die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Düsseldorf ist hinzuzuladen; die landschaftspflegerische Baubegleitung hat an dem Ortstermin teilzunehmen.

### 8.

**Die Ziffer III. Nr. 8.7.1 unter Teil 2 meines Planfeststellungsbeschlusses vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:**

#### 8.7.1

Wetterstation

Auf dem Deponiegelände ist die Wetterstation weiter zu betreiben.

Der Standort ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf die Datenerfassung von meteorologischen Messstationen an einem vergleichbaren Standort in unmittelbarer Umgebung kann zurückgegriffen werden.

Folgende Daten sind täglich zu erfassen:



- Niederschlagsmenge
- Temperatur
- Windrichtung und -stärke
- Verdunstung.

**9.**

**Unter Teil 2 III. wird die Nr. 11. neu in meinem Planfeststellungsbeschluss vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung aufgenommen:**

11. Sicherheitsleistung

Die weitere Ablagerung von Abfällen auf dem betriebenen Deponieabschnitt ist nur zulässig, wenn und solange der Bezirksregierung Düsseldorf zur Erfüllung der Auflagen und Bedingungen für die Betriebs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit eine Sicherheit in Höhe von

**18.355.375,- €**

vorliegt und die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel schriftlich akzeptiert hat.

Art und Umfang der Sicherheit sowie Erhöhung und Verringerung richten sich nach § 36 Abs. 3 KrWG, § 18 DepV.



## **Teil 3: Gründe**

### **I. Sachverhalt:**

#### **1. Vorhaben**

##### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Zentraldeponie Hubbelrath (ZDH) wird seit dem Jahre 1972 auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf an der Erkrather Landstraße in Hubbelrath betrieben. Genehmigungsinhaberin und Betreiberin der Deponie war bis zum Jahr 2003 die Stadt Düsseldorf. Nach ursprünglich wasserrechtlicher Zulassung für den ersten Bauabschnitt der Deponie genehmigte die Bezirksregierung (damals Regierungspräsident) nach Inkrafttreten des Abfallgesetzes am 11.06.1972 die Errichtung und den Betrieb des zweiten und dritten Deponieabschnittes mit Planfeststellungsbeschlüssen vom 22.12.1978 und 15.12.1981. Mit Plangenehmigung vom 30.10.1992 wurde eine Erhöhung der Deponiekuppe von 143,5 m ü. NHN auf 160,73 m ü. NHN genehmigt.

Auf den Antrag des Oberstadtdirektors der Stadt Düsseldorf vom 08.07.1992 wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf am 20.03.1998 der Plan für die Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath nach Norden (2. nördliche Erweiterung) festgestellt. Die Endhöhe der 2. nördlichen Erweiterung musste im Planfeststellungsbeschluss aufgrund einer zugunsten eines Nachbargrundstückes bestehenden Grunddienstbarkeit, auf eine Höhe von 140 m ü. NHN begrenzt werden, obwohl ursprünglich eine Endhöhe von 160 m ü. NHN beantragt war.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.06.2003, Az. 52.05.02.01-ZDH, wurden die Planfeststellungen zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie von der Stadt Düsseldorf auf die AWISTA GmbH übertragen. Seit diesem Zeitpunkt ist die AWISTA GmbH Genehmigungsinhaberin und Betreiberin der Deponie.

Die Betriebsführung der Deponie obliegt seit dem 01.01.1994 der Zentraldeponie Hubbelrath GmbH (ZDH GmbH), an der die AWISTA GmbH sowie die REMEX Mineralstoff GmbH beteiligt sind.

Der Deponieabschnitt „2. nördliche Erweiterung“ wird seit dem Jahr 1999 als Deponie der Klasse II eingerichtet und betrieben. Dieser Deponieabschnitt erfüllt in seinem technischen Ausbauzustand die Anforderungen nach der Deponieverordnung. Die Basisabdichtung wurde gemäß TA Siedlungsabfall (TASi) als Multi-barrierendichtung inkl. Sickerwasserfassung hergestellt. Im Anlehnungsbereich an die 1. nördliche Erweiterung wurde eine qualifizierte Zwischenabdichtung aufgebracht.



Das noch vorhandene Ablagerungsvolumen der 2. nördlichen Erweiterung reicht nach Abschätzung der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen derzeit noch ca. 1 Jahr.

Die Grunddienstbarkeiten zulasten des Deponiegrundstücks bestehen seit dem August 2010 nicht mehr bzw. wurden dahingehend geändert, dass die zulässige Schütthöhe von 140 m ü. NHN auf 160 m ü. NHN erhöht wurde.

Mit Schreiben vom 14.09.2012 beantragte die AWISTA GmbH die Planfeststellung zur wesentlichen Änderung der Zentraldeponie Hubbelrath.

Das beantragte Vorhaben umfasst die

- Erhöhung des Deponieabschnitts „2. nördliche Erweiterung“ von 140 m ü. NHN auf 160 m ü. NHN und damit eine Vergrößerung des Ablagerungsvolumens um ca. 400.000 m<sup>3</sup>,
- Verlegung der Sickerwasserspeicherung in den Eingangsbereich (einschließlich aller notwendigen baubegleitenden Maßnahmen und Folgemaßnahmen)
- Änderung des Oberflächenabdichtungssystem für die 2. nördliche Erweiterung unter Berücksichtigung des Standes der Technik
- Verlegung der Gasbehandlung aus dem Überschüttungsbereich der 1. nördlichen Erweiterung sowie
- Änderung des 1998 planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans für die gesamte Deponie.

## 1.2 Merkmale und Standort des Vorhabens

### 1.2.1 Träger des Vorhabens

Trägerin des Vorhabens und Betreiberin der Zentraldeponie Hubbelrath ist die AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH

Höherweg 100

40233 Düsseldorf.

### 1.2.2 Deponieklasse und Deponievolumen

Das durch die Erhöhung neu zu schaffende Ablagerungsvolumen ist, wie der bereits zugelassen und im Betrieb befindliche Deponieabschnitt, der Deponieklasse II zuzuordnen. Das zulässige Deponievolumen der 2. nördlichen Erweiterung wird



durch das Vorhaben um ca. 400.000 m<sup>3</sup> erhöht. Der höchste Punkt der zulässigen Endhöhe nach Rekultivierung der 2. nördlichen Erweiterung wird bei 160 m ü. NHN liegen.

### 1.2.3 Standortbeschreibung

Die Erhöhung der Deponie findet innerhalb der bestehenden Anlage der Deponie auf der Grundfläche der 2. nördlichen Erweiterung in Anlehnung an die vorhandene 1. nördliche Erweiterung und Kuppenerhöhung statt. Der Standort der Deponie wird im Norden durch eine Ringstraße, im Osten durch einen Waldsaum, im Westen durch die Erkrather Landstraße (K 12) und im Süden durch die Straße "Zum Höltgen" begrenzt.

### 1.2.4 Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Der Standort befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Düsseldorf in der Gemeinde Hubbelrath. Die Verkehrserschließung erfolgt ausschließlich über die Erkrather Landstraße. Die großräumige Anbindung des Standortes wird über die östlich der Deponie verlaufende BAB A3 gewährleistet.

Ost- und Nordwert (UTM) des Anlagenmittelpunktes der 2. nördlichen Erweiterung der Deponie sind ca.:

- Ostwert: 353179
- Nordwert: 5679131

### 1.2.5 Grundstücke/ Eigentumsverhältnisse

Die Zentraldeponie Hubbelrath befindet sich auf Flächen der Gemarkung Düsseldorf, Flur 5, Flurstücke 56, 57 und Flur 4, Flurstücke 44, 116, 117, 118, 119 und 121. Die vom bereits planfestgestellten Deponieabschnitt „2. nördliche Erweiterung“ unmittelbar betroffenen Grundstücke (Flur 5, Flurstücke 56, 57 und Flur 4, Flurstück 31 - teilweise) stehen im Eigentum der Zentraldeponie Hubbelrath GmbH (ZDH GmbH). Durch die hier beantragte Erhöhung des Deponieabschnitts „2. nördliche Erweiterung“ werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.



## 2. Ablauf des Verfahrens

### 2.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 19.12.2011 unterrichtete die AWISTA GmbH die Bezirksregierung Düsseldorf darüber, dass sie beabsichtige, die 2. nördliche Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf von 140 m ü. NHN auf 160 m ü. NHN zu erhöhen. Wegen der geplanten Kapazitätserweiterung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath um ca. 400.000 m<sup>3</sup> (ca. 680.000 t) zeichnete sich ab, dass gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Die AWISTA GmbH bat daher um frühzeitige Unterrichtung zu Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung und legte Unterlagen entsprechend dem damaligem Planungsstand vor.

Vor Beginn des Verfahrens wurde die AWISTA GmbH über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet. Dazu wurde ihr sowie den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden am 14.02.2012 Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen gegeben (sog. Scoping-Termin). Die AWISTA GmbH wurde mit Schreiben der Bezirksregierung vom 19.03.2012 über die Notwendigkeit weiterer Unterlagen sowohl für die Zwecke der UVP als auch zur Ergänzung der Planunterlagen in Kenntnis gesetzt.

Die Planfeststellung für das Vorhaben wurde von der AWISTA GmbH mit Schreiben vom 14.09.2012 und Beifügung der Planunterlagen beantragt.

Der Plan war von der Antragstellerin im Fortgang des Verfahrens, nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf, teilweise zu überarbeiten. Die Vollständigkeit der Planunterlagen wurde am 09.10.2013 festgestellt.

### 2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen

Das Anhörungsverfahren wurde mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, am 15.10.2013 eingeleitet. Den Behörden und sonstigen Stellen wurde gemäß § 73 Abs. 3 a VwVfG die Gelegenheit gegeben, bis zum 17.12.2013 Stellung zu nehmen. Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden beteiligt:

- Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stadt Erkrath



- Stadt Mettmann
- Kreis Mettmann
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden gemäß § 63 BNatSchG, § 12 Abs. 3 Nr. 7 i. V. m. § 12 a Abs. 1 LG NRW durch Übersendung der Planunterlagen an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW beteiligt und erhielten Gelegenheit zur Äußerung.

### 2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Auslegung des Plans mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und Umweltverträglichkeitsstudie wurde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ortsüblich bekannt gemacht und zwar in der Stadt Düsseldorf durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 42/43 am 26.10.2013, in der Stadt Erkrath durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 24 am 23.10.2013 sowie in der Stadt Mettmann durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19/2013 am 25.10.2013.

Der Plan mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und Umweltverträglichkeitsstudie lag jeweils zu den üblichen Sprechzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme bei den Städten Düsseldorf, Erkrath und Mettmann in der Zeit vom 04.11.2013 bis 03.12.2013 aus. Die Einwendungsfrist endete am 17.12.2013. Zudem war der Plan in der Zeit vom 04.11.2013 bis 03.12.2013 auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) einzusehen.

Während der Einwendungsfrist sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf zwei Einwendungen eingegangen. Eine Einwendung ging nach Ablauf der Einwendungsfrist ein.



## 2.4 Erörterungstermin

Die Beteiligten (Antragsteller, Behörden, Gemeinden, Einwender) wurden mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.03.2014 zum Erörterungstermin eingeladen. Der Erörterungstermin wurde durch öffentliche Bekanntmachung in den Städten Düsseldorf, Mettmann und Erkrath veröffentlicht.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen wurden am 11.04.2014 im Hause der Bezirksregierung Düsseldorf mit den erschienenen Beteiligten erörtert. Die Einwendungen wurden, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung waren, erläutert und erörtert. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus der Niederschrift des Termins. Das Anhörungsverfahren wurde im Anschluss an die Besprechung des letzten Tagesordnungspunktes im Einvernehmen mit den anwesenden Beteiligten geschlossen. Die Teilnehmer/-innen erhielten eine Niederschrift der Erörterung.

Am 17.06.2014 wurde durch die Vorhabensträgerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Planfeststellung für die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath beantragt.

## 3. Umweltverträglichkeitsprüfung

### 3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG

Das hier beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung des Deponieabschnitts „2. nördliche Erweiterung“ von 140 m ü. NHN auf 160 m ü. NHN und damit eine Vergrößerung des Ablagerungsvolumens um ca. 400.000 m<sup>3</sup>. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Grundflächen beansprucht. Die Erhöhung des Deponieabschnitts 2. nördliche Erweiterung findet auf dem bereits bestehenden und betriebenen Abschnitt statt, der von der Bezirksregierung Düsseldorf am 20.03.1998 planfestgestellt wurde. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Deponieabschnitt 2. nördliche Erweiterung kam 1998 zu dem Ergebnis, dass die Zulassungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb der 2. nördliche Erweiterung gegeben seien und schädliche Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe, Lärm und Gerüche nicht verursacht würden, weil die zusätzlich zu erwartenden Emissionen sehr gering seien, und weiter nicht zu erwarten sei, dass Auswirkungen auf das Grundwasser von der 2. nördliche Erweiterung ausgingen. Auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege würden gewahrt. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie griffen zwar, insbesondere wegen des Flächenverbrauchs, in die Landschaft und Natur ein. Doch würden die Eingriffe durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maß-



nahmen ausgeglichen. Die 1998 gemäß § 12 UVPG vorgenommene Bewertung ergab insgesamt, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten seien, jedoch durch geeignete Maßnahmen kompensiert würden.

Die Erhöhung des Deponievolumens des Deponieabschnitts 2. nördliche Erweiterung fällt unter die umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben nach Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentlichen Änderung des bestehenden Deponieabschnitts erstreckt sich damit nur auf die Auswirkungen des Antragsgegenstandes.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens dient. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich betroffen ist, durchzuführen. Wie aus der Beschreibung des Verfahrensablaufes zu entnehmen ist, sind diese verfahrensrechtlichen Schritte beachtet worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG ist gemäß § 12 UVPG eine Bewertung vorzunehmen, die nach dieser Vorschrift in die Plannentscheidung einzubeziehen war.

Diese zusammenfassende Darstellung erfolgte auf der Grundlage

- der Unterlagen nach § 6 UVPG (allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Vorhabensträgerin),
- der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7, 8 UVPG
- der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 9, 9a UVPG sowie
- der Ergebnisse eigener Ermittlungen.



Diese zusammenfassende Darstellung beruht daher auch auf den Angaben der Antragstellerin aus ihrem Antrag vom 20.09.2012, zuletzt ergänzt am 27.09.2013. Hier insbesondere der

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung „Vollfüllung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath“ der Grontmij GmbH, Bearbeitungszeitraum: Jan. 2012 – August 2013,
- Immissionsprognose nach TA Luft 2002 zur „Vollfüllung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath“ der Grontmij GmbH, Bearbeitungszeitraum: März 2012 – August 2013,
- Schallprognose für den gewerblichen Deponiebetrieb nach TA Lärm für die „Vollfüllung der 2. Norderweiterung der Deponie Hubbelrath“ der Müller-BBM GmbH vom 15.08.2013,
- FFH-Voruntersuchung für FFH-Gebiet DE-4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal für die „Vollfüllung der 2. Norderweiterung der Deponie Hubbelrath“ der Grontmij GmbH, Bearbeitungszeitraum: Jan. 2012 – August 2013,
- Artenschutzprüfung für die „Zentraldeponie Hubbelrath - Vollfüllung der 2. Norderweiterung“ der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 02.05.2012 sowie dem
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Zentraldeponie Hubbelrath - Vollfüllung der 2. Norderweiterung“ der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 15.01.2013.

Diese nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben, Untersuchungen und Gutachten sind Bestandteil der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen. Für Details zu nachfolgenden Ausführungen wird auf diese Planunterlagen verwiesen.

Des Weiteren wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren sowie die Niederschrift des Erörterungstermins ausgewertet.

### 3.1.1. Schutzgut Mensch

UVP-relevante Aspekte des Schutzgutes Mensch sind

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion



Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden sowie der Wohn- und Arbeitsbedingungen in den nahe gelegenen Siedlungsflächen können durch Emissionen auf dem Luftpfad (Staubentwicklung) sowie durch Lärm und Erschütterungen hervorgerufen werden.

Die bisherige Einrichtung und der Betrieb der 2. nördlichen Erweiterung der Deponie Hubbelrath haben bisher nur zu geringen Beeinträchtigungen geführt. Berechtigte Beschwerden über Geruchsbelästigungen und Staubbefreiung liegen für die unmittelbare Standortumgebung der Deponie bisher nicht vor. Eine besondere Belastungssituation auch im unmittelbaren Deponieumfeld liegt nicht vor. Die Vorbelastungen entsprechen denen eines ländlichen Raumes am Rand eines Ballungsraums.

Staubemissionen sind im Abfalleinbaufeld sowie auf den Deponiestraßen nicht vollständig zu vermeiden. Bis auf die Staubemission aus offenen (nicht begrünt) Deponieflächen, erfolgt die Emission von Staub nur aus Aktivitäten (Transport, Bearbeitung etc.), die nur während der Betriebszeiten stattfinden. Die Betriebszeiten sind mit maximal 5 Tage pro Woche und 9 Stunden pro Tag vorgesehen.

Als betriebliche Maßnahme zur Verminderung von Beeinträchtigungen durch Staub hat die Antragstellerin folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Weitgehende Versiegelung der Fahrwege. Asphaltierte Fahrwege erzielen höhere Staubminderungen als geschotterte Wege. Entsprechend sollen auf der Deponie die Fahrwege minimiert und dauerhaft benutzte Wege asphaltiert ausgeführt werden. Zeitweise benutzte Wege werden möglichst gering gehalten und soweit möglich geschottert.
- Minimierung der offenen Einbauflächen und Abdeckung verfüllter Bereiche mit nicht staubendem Material bis zum Bau der Oberflächenabdichtung.
- Feuchthalten der Fahrwege bei trockener Witterung (5 x pro Tag bei trockener Witterung).
- Rasches Aufbringen der Oberflächenabdichtung nach Verfüllung.

Bei der Erhöhung des Deponieabschnitts 2. nördliche Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath ist der normale Deponiebetrieb zu betrachten. Maßgeblich für die Beurteilung der Schallimmissionen ist hier die TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26, S. 503). Die relevanten Immissionsorte im Umfeld der Deponie wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der 2. nördlichen Erweiterung vom 20.03.1998 festgelegt.



Hierbei handelt es sich nach wie vor um die Orte der nächstgelegenen Wohnnutzungen.

- Private Wohnnutzung, K 12 Erkrather Landstraße 60 in Düsseldorf, ca. 300 m westlich der 2. Norderweiterung,
- Ehemaliges Gestüt Mydlinghoven, Mydlinghoven in Düsseldorf, ca. 500 m nordöstlich der Zentraldeponie,
- Kaiserhaus, Erkrather Landstraße 82 in Düsseldorf, ca. 900 m südwestlich der Zentraldeponie.

Die oben genannten Wohnnutzungen sind ausschließlich Dorfgebiete, dementsprechend muss der Immissionsrichtwert 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten werden. Da das beantragte Vorhaben während der Bau- und Betriebsphasen gem. den Prognosen die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, muss die Vorbelastung nicht ermittelt werden.

Die wahrnehmbaren Erschütterungen im Rahmen der Errichtung des Betriebes der Deponie beschränken sich auf die Nahbereiche der Anlage bis in ca. 30 m Entfernung. Erschütterungen treten nur kurzzeitig auf. Eine Auswirkung auf den Menschen außerhalb des Deponiestandorts kann daher ausgeschlossen werden.

Vom bestehenden Deponiestandort gehen geringe Lichtemissionen während der dunklen Tagesstunden in der Winterzeit aus. Eine Vorbelastung des Schutzgutes Mensch durch Licht von der Deponie ist zu verneinen. Die Siedlungsbereiche mit geschlossener Wohnbebauung liegen mehr als 1,5 km (Ortslage Stadtteil Hubbelrath nördlich der Deponie) entfernt. Auch Einzelanwesen sind mehr als 300 m von der Vorhabensfläche der Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung entfernt. Durch das beantragte Vorhaben wird diese Situation nicht verändert.

Im Untersuchungsgebiet sind die folgenden wesentlichen Erholungsflächen zu nennen:

- Hubbelrather Bachtal
- Rotthäuser Bachtal
- Diverse andere Wälder.

Diesen Flächen kommt eine besondere Erholungsfunktion zu, da diese für die Erholungssuchenden aus dem Raum Düsseldorf innerhalb kurzer Zeit erreichbar sind.



Durch die Erhöhung des Deponieabschnitts von 140 m ü. NHN auf 160 m ü. NHN wird die Erholungsfunktion der Flächen nicht eingeschränkt.

### 3.1.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Vordergrund dieser Betrachtung stehen wild lebende Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten (Biotope) und der biologischen Vielfalt. Haustiere sind dem Schutzgut Sachgüter zuzuordnen. Die besondere Stellung der Pflanzen und Tiere im Ökosystem ergibt sich durch ihren entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der natürlichen Stoff- und Energiekreisläufe. Darüber hinaus ist ihnen eine besondere Bedeutung durch ihre Erholungs- und Erlebniswirkung auf den betrachteten Menschen zuzuordnen.

Das Gelände der Deponie Hubbelrath liegt in einem festgesetzten Gebiet zur Ablagerung von Abfällen. Die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung wird auf der bereits bestehenden Ablagerungsfläche der 2. nördlichen Erweiterung stattfinden. Es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen. In unmittelbarer Umgebung des Standortes befinden sich schutzwürdige und gesetzlich geschützte Biotope, die im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der FFH-Voruntersuchung betrachtet wurden. Innerhalb des Untersuchungsraumes (Kreis mit einem Radius von 3 km) befinden sich zahlreiche schutzwürdige bzw. zu schützende Flächen bzw. Gebiete. Neben den FFH-Gebieten „Rotthäuser und Morper Bachtal“ Natura 2000-Nr. DE- 4707-301 und „Neandertal“ DE-4707-302 sind dies 9 Naturschutzgebiete sowie 32 von der Landesanstalt für Ökologie, Boden und Forsten kartierte schutzwürdige Biotope sowie 48 nach § 62 LG NRW geschützte Biotope. Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen ist eine faunistische (und floristische) Primäraufnahme auf der vorgesehenen Schüttfläche und bis in 150 m Entfernung erfolgt, um die Eingriffe zu bewerten und die erforderliche Kompensation zu ermitteln. Ebenfalls erfolgte die Erhebung der Biotoptypen in diesem Raum nach dem Kartierschlüssel des LANUV. Es wurden keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlings- und Käferarten sowie Pflanzenarten auf der Projektfläche des Vorhabens erbracht. Die Lebensraumverluste auf der Fläche der 2. nördlichen Erweiterung wurden bereits in der 1998 erfolgten Planfeststellung berücksichtigt und die Eingriffsregelung dort abgearbeitet.

Im Rahmen des Vorhabens „Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung“ wird als Rekultivierungsziel für die 2. nördliche Erweiterung die Entwicklung von exten-



sivem Grünland angestrebt. Bisher war auf dem 140 m hohen Plateau des Deponieabschnitts eine waldähnliche Bepflanzung vorgesehen, um die geländeuntypische Form in das Landschaftsbild einzubinden.

Diese Änderung erfolgt in Abstimmung mit den Landschaftsbehörden. Eine Offenlandfläche auf der Deponie bietet gegenüber dem umgebenden Wald weiteren Arten planungsrelevanten Lebensraum und wird daher erhalten bleiben. Kompensationen für Eingriffe an der Deponie erfolgten bereits außerhalb der Deponiefläche durch die Schaffung weiterer Waldflächen in Verbindung mit bereits vorhandenen.

### 3.1.3 Schutzgut Boden

Der Boden ist Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, fungiert als Regelglied für die Wasser- und Nährstoffkreisläufe und ist zudem Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) und Standort für verschiedene Nutzungen (z.B. Land- und Forstwirtschaft).

Die Böden (Parabraunerde) östlich des ZDH-Standortes sind wegen der sehr hohen Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft von sehr hoher Bedeutung. Kaum weniger gute Eigenschaften haben die umlagerten Lößboden, die meist an den Unterhängen und Trockentälern anstehen.

### 3.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer und das Grundwasser.

Im betrachteten Untersuchungsgebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

#### Oberflächengewässer

Relevant sind hier die Still- und Fließgewässer im Untersuchungsgebiet. Den Oberflächengewässern im betrachteten Gebiet wird aufgrund der biologischen und chemischen Gewässergüte hinsichtlich ihrer Natürlichkeit eine hohe Bedeutung zugeordnet. Insgesamt bewegt sich der Grad der Natürlichkeit der Gewässer im Untersuchungsraum zwischen mittlerer und hoher Bedeutung. Zu betrachten ist hier besonders der Hubbelrather Bach, in den das unbelastete-



te Oberflächenwasser der Deponie mit einer maximalen Abflussmenge von 15 l/s eingeleitet wird.

### Grundwasser

Die hydrogeologische Situation im Einflussbereich der Zentraldeponie Hubbelrath stellt sich dergestalt dar, dass der tiefere Untergrund aus devonischen Festgestein besteht, der als Kluffgrundwasserleiter anzusprechen ist. Die überlagernden tertiären Feinsande und Schluffe bilden einen Porengrundwasserleiter. Diese beiden Schichten werden von quartären Ablagerungen der Hauptterrasse des Rheins überlagert. Diese Schicht ist kein Grundwasserleiter. Generell ist die Grundwasserfließrichtung nach Süden gerichtet. Grundwasserteilströme fließen jedoch auch den beiden Oberflächengewässern "Hubbelrather Bach" und "Rotthäuser Bach" zu. Diese beiden Bäche haben sich tief in das Quartär und Tertiär eingeschnitten. Das Wasser der beiden Bäche fließt nach Süden zur Düssel und dann weiter in den Rhein. Zwischen den beiden Bächen befinden sich Quertäler, die zum Teil wasserführend sind.

Im Quertal "Mühlenbusch" (Bereich der 2. nördlichen Erweiterung) waren beim Bau der Basisabdichtung keine Schichtquellen bzw. Wasseraustritte festzustellen. Es handelt sich demnach bei dem Mühlenbuschtal um ein Trockental, das nur periodisch Oberflächenwasser abführt.

Die Deponie liegt auf der Ostseite eines Plateaus zwischen dem Rotthäuser Bach im Westen und dem Hubbelrather Bach im Osten. Dieses Plateau fällt um 40 bis 50 m steil zu den Bächen ab, ist aber flach nach Süden geneigt. Der Morphologie entsprechend fließt das Oberflächenwasser vorrangig den beiden Bächen zu. Die Grundwasserneubildung erfolgt durch das Niederschlagswasser im Umfeld der Deponie sowie durch das aus Norden dem Betrachtungsraum zufließende Grundwasser.

Die Zentraldeponie Hubbelrath wird derzeit durch ca. 25 Grundwassermessstellen aktiv überwacht. Zur Feststellung, ob von der Zentraldeponie Hubbelrath die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers oder sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften ausgeht, wurden für die Deponie Auslöseschwellen festgesetzt. Auslöseschwellen sind Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers eingeleitet werden müssen.

Die maximal zu erwartende Grundwasserspiegelhöhe im obersten Grundwasserleiter (Tertiär) liegt im Bereich der 2. nördlichen Erweiterung mehr als ein Meter unter der Unterkante der mineralischen Basisabdichtung. Dies ent-



spricht dem Stand der Technik; ein unmittelbarer Kontakt zwischen dem Deponiekörper und dem Grundwasser ist somit ausgeschlossen.

Das Grundwasser im unmittelbaren Abstrombereich der ZDH weist Belastungen auf. Diese Grundwasserverunreinigung im Süden der Deponie wird durch Sickerwasserausträge aus dem Altteil der Deponie und hier insbesondere aus der sogenannten Ballendeponie hervorgerufen. Es handelt sich hierbei um einen kleinräumigen Bereich, in dem seinerzeit gepresster Hausmüll abgelagert wurde.

Eine Kontamination des Grundwassers durch zufließendes Sickerwasser aus dem Abfallkörper der 2. nördlichen Erweiterung ist durch die dem Stand der Technik entsprechende Basisabdichtung ausgeschlossen.

### 3.1.5 Schutzgüter Luft und Klima

Unter Klima versteht man die Gesamtheit der in einem bestimmten Gebiet auftretenden Wetterzustände und deren zeitliche Veränderungen.

Lokalklimatische Differenzierungen treten im Untersuchungsraum v. a. durch die Einflüsse von Relief und Vegetation auf, während Siedlungseinflüsse im Untersuchungsgebiet keine Rolle spielen.

Der Standort liegt in ländlicher Umgebung zwischen Düsseldorf-Erkrath und dem Ort Hubbelrath. Die regionale Umgebung zeichnet sich durch welliges Gelände mit leichter Steigung aus. Insgesamt steigt das Gelände in östliche Richtung an, im Westen fällt es in Richtung Rhein ab. Hubbelrath liegt im nordöstlichen Teil der Stadt Düsseldorf (NRW) und gehört naturräumlich gesehen zum Westlichen Mittelgebirge (Bergisches Land, Sauerland) an der Grenze zum Nordwestdeutschen Tiefland (Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland). Die Umgebung um den Standort wird bestimmt durch Hügel mit Wäldern und Feldern sowie klein- und großstädtische Strukturen in der Nähe der Ballungsräume Rheinschiene und Ruhrgebiet.

Großklimatisch liegt das Untersuchungsgebiet im nordwestdeutschen Klimabereich, regionalklimatisch wird das Gebiet dem Klimabezirk Bergisches Land zugeordnet. Die Witterung ist vorwiegend wechselhaft. Ein geringer Versiegelungsgrad und ein hoher Grünflächenanteil führen hier bei sommerlichen Strahlungswetterlagen zu keiner Temperaturerhöhung. Die Fläche, die im Rahmen der Erhöhung der 2. Norderweiterung beansprucht wird, ist dem Freiland-Klimatop zuzuordnen. Dies wird sich auch nach der Erhöhung der Deponie, wegen der vorgesehenen Rekultivierung nicht ändern.



Die Aufschüttung der Deponie Hubbelrath befindet sich zwischen zwei Bachtälern die von Norden nach Süden als Hauptrichtung verlaufen. Die Kaltabflüsse verlaufen im Wesentlichen über die Bachtäler in südlicher Richtung. Diese werden durch die Deponie und das geplante Vorhaben der Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung nicht weiter behindert oder unterbrochen.

Eine besondere Belastungssituation auch im unmittelbaren Deponieumfeld liegt nicht vor. Die Vorbelastungen entsprechen denen eines ländlichen Raumes am Rand eines Ballungsraums. Der Deponiebereich ist wegen der Höhenlage gut durchlüftet, so dass sich die Emissionen der Deponie nicht im Nahbereich stauen oder in größerem Umfang anreichern können. Das Schutzgut Luft und dessen Vorbelastung wurden bereits im Rahmen der Darstellung zum Schutzgut Mensch mit dargestellt.

### 3.1.6 Schutzgut Landschaft

Unter Landschaft im Sinne des UVP-Gesetzes wird zum einen das Landschaftsbild selbst (ästhetische Komponente), zum anderen aber auch der Bestandteil des Naturhaushalts, der den Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet, verstanden (ökologische Komponente). Im Mittelpunkt dieser Betrachtung steht hier das Landschaftsbild, da sonstige landschaftsrelevante Gesichtspunkte unter den anderen Schutzgütern abgehandelt werden.

Das Landschaftsbild des Vorhabensgebietes ist durch einen kleinräumigen Wechsel von Offenlandbiotopen mit Gehölzbiotopen in Verbindung mit einer hohen Reliefenergie bestimmt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im LBP zur Planfeststellung 1998 bereits berücksichtigt, und der erforderliche Ausgleich ermittelt und in großen Teilen bereits erbracht und abschließend geregelt.

Im Planfeststellungsbeschluss von 1998 wurde die ursprünglich beantragte Höhe von ca. 160 m ü. NHN der nördlichen Erweiterung durch Verringerung der Endhöhe auf ca. 140 m ü. NHN geändert. Die höhenmäßige Anbindung der 2. nördlichen Erweiterung an die Kuppenerhöhung war so nicht mehr möglich. Dies führte zu einer landschaftstypischen Abflachung der Kuppe in Richtung Norden. Zur landschaftlichen Einbindung dieser für den Raum untypischen Geländeform (Höhenversprung um 20 m) wurde im LBP 1998 eine Bepflanzung der Kuppe mit Baumarten als Rekultivierungsmaßnahme dargestellt. Durch die hier beantragte Erhöhung des Deponieabschnittes auf 160 m ü. NHN kann die ursprüngliche geplante Kubatur der Zentraldeponie Hubbelrath wieder erreicht werden.



Das Schutzgut Landschaft wird hierdurch im positiven Sinne beeinflusst, da die Kubatur der Deponie näher an natürliche Formen angepasst wird. Die orographische Einpassung der Deponie in das Landschaftsbild wird verbessert.

### 3.1.7 Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter

Nur in unmittelbarer Umgebung der Deponie wird durch die Änderung der Kubatur eine zusätzliche Verschattung vorwiegend im Nordsektor bis in maximal 500 m Entfernung auftreten. Hier wird bisher das Gelände in unmittelbarer Nähe durch Wald mit forstlicher Nutzung genutzt. Weiter entfernt ab ca. 300 m befinden sich Entlang der K 12 beidseitig landwirtschaftlich genutzte Flächen. Verschattungssensible Pflanzen werden dort nicht angebaut.

Auf dem Standort der 2. nördlichen Erweiterung befinden sich keine Baudenkmäler oder Bodendenkmäler. Somit ist die standortbezogene Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ als nicht vorhanden anzusetzen.

## II.

### Rechtliche Würdigung

#### 1. Allgemein

##### 1.1 Verfahrensart

Nach § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 KrWG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG ist nicht ausreichend, da die beantragte Änderung der Deponie hinsichtlich der Kapazitätserweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Dies folgt bereits aus § 3 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, wonach schon eine Kapazitätserweiterung von 25.000 t oder mehr erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann.



Nach § 38 Abs.1 KrWG sind bei der Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die Anforderungen der §§ 72 bis 78 VwVfG maßgebend.

## 1.2 Zuständigkeit

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU als obere Umweltschutzbehörde für die Planfeststellung einer Deponie der Klasse II am Standort Düsseldorf sachlich und örtlich zuständig.

Soweit in diesem Beschluss nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist die Planfeststellungsbehörde auch die jeweils zuständige Überwachungsbehörde.

## 1.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung / Konzentrationswirkung

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG werden von der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. umfasst.

Die Einleitung des nicht verunreinigten Niederschlagswassers in den Hubbelrather Bach wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 20.03.1998 konzentriert. Diese Erlaubnis, max. 15 l/s in den Hubbelrather Bach einzuleiten, gilt fort. Bezüglich der vorhandenen Retentionsbecken erfolgt eine Überprüfung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. eine Anpassung an diese.

Die Entsorgung des Sickerwassers zur Kläranlage Düsseldorf-Süd ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Sonstige behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. werden durch diese Planfeststellung nicht berührt.

## 1.4 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß §§ 35 Abs. 1, 36 und 38 KrWG und § 21 Abs. 1 DepV.

Die Rechtsgrundlagen für die Auflagen sind § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG, § 3 DepV, sowie die Anhänge 1 und 3 zur DepV. Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 36 Abs. 4 Satz 2 KrWG.

Die Einhaltung des Stands der Technik (Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV) gewährleisten insbesondere die Auflagen zur Ausführung des Zwischen- und Oberflächenabdichtungssystems und darüber hinaus zur Umgestaltung der Entgasung des De-



poniealteils sowie der Sicker- und Oberflächenentwässerung. Der Stand der Technik wird u. a. in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), herausgegeben von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), in den Richtlinien der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM), in den Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" und den GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. definiert.

Die Auflagen zur Staubminderung unter Nr. 6.10.2 der Nebenbestimmung dienen im Wesentlichen der Umsetzung der Ziffern 5.4.8.1 ff. der TA Luft.

Die Auflagen insgesamt wurden festgelegt nach Maßgabe der Stellungnahmen und Auflagenvorschläge der beteiligten Fachbehörden.

## **2. Verfahrensrecht**

Den verfahrensrechtlichen Anforderungen wurde Rechnung getragen.

Gemäß § 38 Abs. 1 KrWG gelten für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes -VwVfG-.

Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG war im vorliegenden Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Da nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG das Beteiligungsverfahren nach UVPG den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des VwVfG entsprechen muss, richtete sich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach einheitlichen Fristen.

Der Plan (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) wurde in den Gemeinden Düsseldorf, Erkrath und Mettmann für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Die vorherigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgten in Übereinstimmung mit § 73 Abs. 5 VwVfG.

Der vorgeschriebene Termin zur Erörterung der Stellungnahmen der Behörden und der erhobenen Einwände zu dem Plan fand am 11.04.2014 statt (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Bekanntmachung des Erörterungstermins entsprach den Anforderungen des § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG. Die Trägerin des Vorhabens, die Fachbehörden und sämtliche Einwender wurden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG).

Die Einwendungen wurden am 11.04.2014 in den Räumen der Bezirksregierung Düsseldorf erörtert. Dabei hatten die Anwesenden ausreichend Gelegenheit, Bedenken gegen das Vorhaben vorzutragen und sie mit den Vertretern der Antragstellerseite und denjenigen der Behörden zu erörtern. Einzelheiten zum Inhalt



und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus der Niederschrift vom Termin, auf die Bezug genommen wird.

Die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Bezirksregierung Düsseldorf zu ihrer Entscheidung bewogen haben und aus denen auch die Behandlung der Einwendungen hervorgeht, findet sich in der rechtlichen Würdigung.

### **3. Materielles Recht**

Der Plan kann im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßer Ausübung des Planungsermessens und nach Maßgabe der festgesetzten Auflagen festgestellt werden.

#### **3.1 Planrechtfertigung**

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. Das Deponievorhaben als solches muss objektiv aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten sein und dabei der Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechen. Hieraus ergeben sich für die Planrechtfertigung zwei Komponenten: die der Zielkonformität und die des Bedarfs. Im Zentrum stehen die Ziele des jeweiligen Fachplanungsgesetzes. Sie bilden den Maßstab für die Frage, ob es für ein Vorhaben einen vernünftigen Bedarf gibt, was auf einer empirisch hinreichend abgesicherten Grundlage zu entscheiden ist.

Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien sind dann vernünftigerweise geboten, wenn sie für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 Abs. 1 u. 2 KrWG erforderlich sind.

Es ist zu prüfen, ob die Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen.

Ziel des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist im Einklang mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Diesem Ziel dient u. a. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe). Für



die regionale Abfallentsorgungsstruktur bleiben Deponien auf hohem Sicherheitsniveau nach wie vor unentbehrlich.

Die Umorientierung zur Kreislaufwirtschaft, Vorbehandlungstechniken und die einhergehende Verbesserung von Verwertungstechniken hatten zur Folge, dass die Menge nicht verwertbarer Abfälle, die dann auf Deponien abzulagern sind, zurückgegangen ist. Seit einigen Jahren beträgt die auf den Deponien in Nordrhein-Westfalen abgelagerte oder verwertete Abfallmenge etwa 18 Mio. t pro Jahr.

Allerdings sind in den letzten Jahren nicht nur die Mengen an Abfällen, die auf Deponien zu beseitigen sind zurückgegangen. Im Zuge der Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverordnung mussten in Nordrhein-Westfalen zahlreiche Deponien ihren Betrieb einstellen. Im Zeitraum 2002 bis Mitte 2009 hat sich die Anzahl der Deponie in der Ablagerungsphase von 312 auf 136 verringert. Nach den Angaben des Landesumweltamtes NRW befanden sich am 31. Dezember 2012 in Nordrhein-Westfalen noch 125 Deponien in der Ablagerungsphase. Im Regierungsbezirk Düsseldorf befinden sich vier Deponien der Klasse II (einschließlich der Zentraldeponie Hubbelrath) noch in der Ablagerungsphase.

Die 2. nördliche Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath gehört zu den Altdeponien, die alle entsprechenden Anforderungen der Deponieverordnung und der Abfallablagerungsverordnung erfüllen und daher unbefristet weiterbetrieben werden können. Für die Beseitigung von Abfällen der Deponieklasse II zählt der betriebene Deponieabschnitt daher zu den geeigneten Abfallentsorgungsanlagen mit hohem Sicherheitsniveau.

Hauptantragsgegenstand ist in diesem Verfahren die Erhöhung des betriebenen Deponieabschnitts „2. nördliche Erweiterung“ von 140 m ü. NHN auf 160 m ü. NHN und damit eine Vergrößerung des Ablagerungsvolumens um ca. 400.000 m<sup>3</sup>.

Der Bedarf an dem zusätzlichen Deponievolumen von rd. 400.000 m<sup>3</sup> ist gegeben.

Die Zentraldeponie Hubbelrath dient u. a. der Entsorgung von deponierungsbedürftigen überlassungspflichtigen Abfällen aus der Landeshauptstadt Düsseldorf. Die Stadt Düsseldorf ist gemäß § 17 Abs.1 Satz 1, § 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NRW der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Abfälle aus privaten Haushaltungen einschließlich der deponierungsbedürftigen Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Gebiet der Stadt Düsseldorf. Sie bedient sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landes-



hauptstadt Düsseldorf (AES Düsseldorf) vom 24.02.2000, zuletzt geändert am 13.12.2012, auf vertraglicher Grundlage aus dem Jahr 1998 der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH. Die Stadt Düsseldorf gibt für die ihr obliegende Entsorgung deponierungsbedürftiger Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 13 Abs.1 Nr. 2 AES Düsseldorf die Nutzung der Zentraldeponie Hubbelrath vor.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.12.1998 - 52.08.05.01-Übertr/98 - ist die der Stadt Düsseldorf obliegende Pflicht zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die AWISTA übertragen worden. Ausgenommen von der Übertragung wurden nur (nach der damaligen Nomenklatur) überwachungsbedürftige und besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung in einer Menge bis zu 50 t/a je Abfallart und Erzeuger (Sonderabfälle), die gemäß städtischer Abfallsatzung einem Sonderabfallzwischenlager anzudienen sind, sowie vermischt mit Abfällen aus privaten Haushaltungen erfasste und gesammelte Abfälle. Die Übertragung ist bis zum 31.12.2018 befristet. Folglich ist die AWISTA gemäß § 17 Abs.1 Satz 1, § 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs.1 LAbfG NRW i. V. m. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i. V. m. dem Übertragungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.12.1998 der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für den Hauptteil der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aus dem Gebiet der Stadt Düsseldorf (§ 1 Abs. 2 Satz 1 AES Düsseldorf). Für die deponierungsbedürftigen Abfälle aus diesen Herkunftsbereichen ist gemäß § 1 Abs.2 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 AES Düsseldorf die Nutzung der Zentraldeponie Hubbelrath vorgegeben.

Aus den Abfallbilanzen der Jahre 2009 bis 2012 für die Landeshauptstadt Düsseldorf ist ersichtlich, welche Abfallmengen/-anteile aus dem Stadtgebiet auf der Zentraldeponie Hubbelrath deponiert wurden:



Abfallart	2009		2010		2011		2012	
	Menge	%	Menge	%	Menge	%	Menge	%
Siedlungsabfälle, schadstoffhaltige und produktions-spezifische Abfälle	17.865 t	23	19.278 t	23	22.334	26	18.317 t	22,8
Abfälle aus dem Baubereich zur Beseitigung	33.953 t	97	24.257 t	95	62.438 t	99	29.049 t	96,8
Gesamt	51.818 t	46	43.535 t	40	84.772 t	57	47.366 t	43

Aus der Abfallbilanz für Siedlungsabfälle des Landesumweltamtes NRW (ABILA) ergibt sich, dass im Jahr 2013 aus dem Stadtgebiet Düsseldorf insgesamt 64.903 t angeliefert wurden. Die dargestellten Abfallmengen und -anteile zeigen, dass die Entsorgung deponierungsbedürftiger Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Düsseldorf auf die Zentraldeponie Hubbelrath ausgerichtet ist und von deren Nutzungsmaßgeblich abhängt. Nahezu ein Viertel der Siedlungsabfälle, produktionsspezifischen und schadstoffhaltigen Abfälle sowie nahezu die gesamte Menge der Abfälle zur Beseitigung aus dem Baubereich können allgemeinwohlverträglich auf einer nahegelegenen Deponie abgelagert werden. Auch belegen die Zahlen der letzten Jahre, dass allein aus dem Stadtgebiet Düsseldorf Abfallmengen zwischen 40.000 t und 50.000 t zur Beseitigung auf der Deponie anstanden. Die Mehrmengen aus den Jahren 2011 und 2013 resultieren aus einzelnen großen Baumaßnahmen in Düsseldorf. Und auch diese Abfallmengen konnten ortsnahe auf der Deponie entsorgt werden. Die hier beantragte Erhöhung des Ablagevolumens trägt somit dazu bei, die Entsorgung von deponierungsbedürftigen Abfällen aus dem Gebiet der Stadt Düsseldorf für weitere Jahre sicherzustellen.

Zudem stellt die Zentraldeponie Hubbelrath die einzig verbliebene Deponie der Klasse II im Regierungsbezirk Düsseldorf auf der rechten Rheinseite dar. Dementsprechend wird die Deponie z. B. auch vom Kreis Mettmann genutzt. Der Kreis Mettmann hat die ihm obliegende Entsorgung der ihm zu überlassenden deponierungsbedürftigen Abfälle u. a. auf die Nutzung der Zentraldeponie Hubbelrath ausgerichtet. Gemäß § 14 Buchst. b) Nr. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (AES Mettmann) vom 21.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2012 stellt der Kreis Mettmann die Zentraldeponie Hubbelrath als Abfallentsorgungsanlage der



Deponieklasse II zur Entsorgung nicht brennbarer Abfälle für das Einzugsgebiet der Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen und Wülfrath zur Verfügung. In der nachfolgenden Tabelle sind die Verwaltungsgebiete aufgeführt, die in den Jahren 2010 bis 2013 nennenswerte Mengen an Satzungsabfällen auf der Zentraldeponie Hubbelrath anliefern:

	2010	2011	2012	2013	Durchschnitt
Stadt Düsseldorf	43.535 t	85.082 t	47.622 t	64.903 t	60.285 t
Kreis Mettmann	19.210 t	39.598 t	25.360 t	18.357 t	25.631 t
Stadt Wuppertal	1.449 t	21.438 t	1.956 t	2.165 t	6.765 t
Summe					92.681 t

Auszug aus der Datenbank ABILA (Abfallbilanz für Siedlungsabfälle) Landesumweltamt NRW

Bei einem Ansatz von  $1,7 \text{ Mg/m}^3$  ergibt sich ein jährliches Abfallvolumen von ca.  $55.000 \text{ m}^3$ ; daraus resultiert bei einem beantragten Ablagerungsvolumen von ca.  $400.000 \text{ m}^3$  eine weitere Laufzeit von ca. 7 Jahren. Der Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit, der bei der Aufstellung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte gem. § 5 a LAbfG gefordert wird, kann somit schon nicht geführt werden. Von einer Überdimensionierung des Vorhabens kann daher hier nicht ausgegangen werden.

Die Zentraldeponie Hubbelrath ist aber auch generell für Industrie- und Gewerbebetriebe aus Düsseldorf und aus den Bereichen, die keine eigene Abfallentsorgungsanlage besitzen, eine geeignete Anlage zur Beseitigung von Abfällen, die am Entstehungsort von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die Deponie bietet Unternehmen die Möglichkeit an, ihre Abfälle ordnungsgemäß und ortsnah zu entsorgen und ist so ein wichtiger Teil der industriellen Infrastruktur in der Region. Zudem ist auch die Annahme dieser Abfälle auf der Deponie im öffentlichen Interesse. In dem Augenblick, in dem Abfälle anfallen, entsteht sogleich ein entsprechendes Entsorgungsbedürfnis, dessen Befriedigung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Dieses Entsorgungsbedürfnis ist als ein öffentliches Interesse zu qualifizieren, weil die Allgemeinheit ein gewichtiges Interesse daran hat, dass Abfälle ordnungsgemäß und unschädlich sowie gemeinwohlerträglich entsorgt werden (vgl. § 1, § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 15 Abs. 2 KrWG).



Die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der Ortsnähe und der Entsorgungssicherheit notwendig und vernünftig.

### 3.2 Standortalternativen

Die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath ist auch im Vergleich zu anderen potentiellen Standorten geeignet. In Anbetracht dessen, dass hier die Erhöhung des Ablagerungsvolumens eines bestehenden Deponieabschnitts beantragt wird, drängt sich auch tatsächlich kein anderer Standort auf.

Im Falle der Umsetzung der Nullvariante würde für mineralische nicht verwertbare Abfälle in der Stadt Düsseldorf und den umliegenden Gebieten keine geeignete Entsorgungsmöglichkeit mehr bestehen. Die Abfälle müssten zu weiter entfernt liegenden Deponien transportiert werden, wo dann das dort vorhandene Deponievolumen reduziert werden würde. Durch die Transporte würden zusätzliche Emissionen entstehen, was eben dem Grundsatz der Nähe widerspräche.

Für die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath ist kein neuer Flächenverbrauch mit entsprechenden naturschutz-, wasser-, landwirtschafts-, forstrechtlichen Implikationen und Problemen erforderlich. Durch die Erhöhung des Ablagerungsvolumens kann die vorhandene Deponiefläche effektiv genutzt werden; es geht im Vergleich zum vorherigen Genehmigungszustand kein wertvolles Deponievolumen verloren. Daneben können alle Infrastruktureinrichtungen der bestehenden Deponie weiter genutzt werden. Weiterhin kann durch die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung die derzeitige naturferne Kubatur der Deponie Hubbelrath an einen natürlichen Hügel stärker angepasst und das Landschaftsbild im Deponieumfeld im positiven Sinne (naturnäher) verändert werden.

Als Alternative bietet sich unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanter Belange keine bessere, weil öffentliche und private Belange schonendere Lösung an. Eine Planungsvariante mit einer geringeren Eingriffsintensität ist nicht ersichtlich.

### 3.3 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn



1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
    - a) keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
    - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
    - c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
  2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
  3. die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
  4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
  5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.
- 3.3.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 a, b und c KrWG)

Nach dem Maßstab der praktischen Vernunft und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die hier zu beurteilende Erhöhung der Zentraldeponie Hubbelrath nicht zu erwarten. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,



5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

zu 1) **Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit**

Die Gesundheit der Menschen wird nicht beeinträchtigt. Zu würdigen waren hier die Einflüsse von Staub und Lärm auf den Menschen sowie auch die möglichen Einflüsse der Deponie auf die Verschattung und die Trinkwasserqualität. Es wird auf die jeweiligen Ausführungen bei den jeweiligen Schutzgütern verwiesen.

zu 2) **Gefährdung von Tieren oder Pflanzen**

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Wie bereits erwähnt, baut die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung auf dem Planfeststellungsbeschluss für die 2. nördliche Erweiterung vom 20.03.1998 auf. Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist der von den Landschaftsarchitekten Heimer, Montag, Herbstreit (H+H Umweltplanung) 1992 erstellte und 1998 aktualisierte landschaftspflegerische Begleitplan (LBP). In diesem planfestgestellten LBP ist die gesamte Fläche des Deponiekörpers einschließlich des Altbereiches und einzelner Nebenanlagen als Eingriffsfläche mit einem vollständigen Lebensraumverlust berücksichtigt. Bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde die Höhe der genehmigten Kuppe der ZDH auf rund 161 m ü. NHN als Bestandshöhe angenommen.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind auch vermeidbar, wenn das mit



dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Landschaft schonendere Weise erreicht werden kann. Darüber hinaus hat die Antragstellerin gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Einflüsse auf die Tierwelt und die Vegetation durch die Erhöhung des bestehenden Deponieabschnitts ergeben sich durch die weitere Überschüttung der Fläche und die Aufbringung der Zwischenabdichtung. Eine Beeinträchtigung der Pflanzenwelt erfolgt durch die Entfernung des auf dem Gelände durch Sukzession entstandenen Bewuchses.

Dieser Eingriff entspricht jedoch der Ausweisung der Fläche als Fläche zur Abfallentsorgung und ist bereits in der bestehenden Planfeststellung von 1998 geregelt. Eine Kompensation für diesen Eingriff ist bereits erfolgt und deswegen hier nicht mehr erforderlich.

Zu betrachten waren zudem die Auswirkungen der Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung auf besonders geschützte Tierarten und den möglichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Daher wurde für das Vorhaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die konkreten Projektauswirkungen des Vorhabens auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG) bzw. streng (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG) geschützten Arten wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht und ausgewertet. Grundlage hierfür ist der Fachbeitrag „Artenschutzprüfung für die „Zentraldeponie Hubbelrath - Vollfüllung der 2. Norderweiterung“ der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 02.05.2012.

Im Rahmen der durchgeführten Datenrecherche konnten keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlings- und Käferarten sowie Pflanzenarten erbracht werden.

Die geplante Erhöhung führt zu keiner erheblichen Veränderung der momentanen Lebensraumzusammensetzung der Arten. Durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der betroffenen Arten soweit verringert werden, dass die jeweilige



lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt.

Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Beeinträchtigungen von Schutzgebieten nach nationalem oder europäischem Naturschutzrecht sind nicht zu erwarten. Dies wurde untersucht im Rahmen der FFH-Voruntersuchung für FFH-Gebiet DE-4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal für die „Vollfüllung der 2. Norderweiterung der Deponie Hubbelrath“ der Grontmij GmbH, Bearbeitungszeitraum: Januar 2012 – August 2013.

Die in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung dargestellten Prüfungen möglicher Beeinträchtigungen zeigen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele in den für das Gebiet maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist

- die Lage des Anlagenstandortes außerhalb des FFH- Gebietes,
- die Vorbelastungen durch die Kreisstraße K 12 ("Erkrather Landstraße") und die Zentraldeponie,
- die geringen zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Auch mit der Zusammenstellung mit den Wirkungen der Kreisstraße K 12 sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die sich auf die Schutzziele des FFH-Gebietes Rotthäuser und Morper Bachtal auswirken könnten. Erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auch durch Eutrophierung und Versauerung durch das Vorhaben der Verfüllung der 2. nördlichen Erweiterung können somit ausgeschlossen werden.

zu 3) **Schädliche Beeinflussung auf oberirdische Gewässer und auf den Boden einschließlich des Grundwassers**

Bei der Verwirklichung der Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung ist insbesondere der Schutz der oberirdischen Gewässer, des Bodens und des Grundwassers zu gewährleisten.

Die Basisfläche der 1998 planfestgestellten 2. nördlichen Erweiterung wurde bereits bei der Einrichtung des Deponieabschnitts gegenüber



dem Untergrund mit einer Kombinationsabdichtung versehen, darüber hinaus schützt zusätzlich eine unter dieser Abdichtung befindliche geologische Barriere vor einem Stoffeintrag in den Untergrund bzw. in das Grundwasser.

Durch die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung ergeben sich beim Sickerwasser keine Änderungen bzgl. der Menge und keine signifikanten Änderungen der Qualität. Der Betreiber wird durch sickerwassermindernde Maßnahmen in Form von temporär aufzubringende Kunststofffolien verhindern, dass Niederschlagswasser in den Deponiekörper eindringt und mit Schadstoffen in Berührung kommen kann. Der Abfallkatalog wird sich nicht ändern, so dass nicht zu erwarten ist, dass sich die Sickerwasserinhaltsstoffe wesentlich verändern.

Die nach der Rekultivierung der 2. nördlichen Erweiterung zu entwässernde Fläche bleibt gegenüber der bestehenden Planfeststellung gleich groß. Das Einzugsgebiet der versiegelten Fläche und somit die Regenspende bleibt unverändert; lediglich die maximale Abflussspende wird sich durch die Vergrößerung der Böschungsfläche und einer gleichzeitigen Reduzierung der Plateaufläche geringfügig erhöhen. Durch die Zwischenspeicherung der maximalen Abflussspende in den vorhandenen Regenrückhaltebecken wird der Abfluss in den Hubbelrather Bach unverändert bleiben, da das Drosselorgan nur die genehmigte Einleitmenge von  $Q_{ab} = 15$  l/s zulässt. Diese maximale Einleitmenge in den Hubbelrather Bach bleibt somit unverändert.

Die Auswirkungen durch eine Deposition der Luftschadstoffe auf die Gewässer im Untersuchungsgebiet sind irrelevant.

Auch auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser ergeben sich keine neuen Auswirkungen. Die Fläche der 1998 planfestgestellten 2. nördlichen Erweiterung wurde, wie bereits oben ausgeführt, bei ihrer Einrichtung gegenüber dem Untergrund abgedichtet. Im Süden, wo sich der zu erhöhende Deponieabschnitt an die vorhandene Deponie anlehnt, wird der alte von dem neuen Deponiekörper entsprechend der Vorgaben der Deponieverordnung mit einer qualifizierten Zwischenabdichtung technisch getrennt. Diese Zwischenabdichtung wird bis zur Höhe von 160 m ü. NHN hochgeführt. Dabei wird sie an die Oberflächenabdichtung angebunden. Die Basisabdichtung im Norden des Deponieabschnittes wurde bereits bis auf Höhe des bestehenden Geländeneives erstellt. Von hier aus beginnend, wird die Oberflächenabdichtung, wie in der



1998 planfestgestellten 2. nördlichen Erweiterung bereits genehmigt, gebaut.

zu 4) **Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm**

Schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefahren durch luftverunreinigende Stoffe, durch Gerüche und Geräusche sind von der Erhöhung der Deponie nicht zu erwarten.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens ist zum einen die Verlängerung der schon vorher bestehenden Belastung - durch die bestehende Deponie - und zum anderen der Umfang der eintretenden Änderungen und die Art und Intensität der hiervon möglicherweise ausgehenden Belastungen von Bedeutung.

In der zeitlichen Verlängerung des Deponiebetriebs durch die Erhöhung des Deponieabschnitts, also in der Verlängerung der bestehenden Immissionssituation, liegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit.

▪ **Staubbelastung**

Festzustellen war, ob durch die Änderung der Deponie eine zusätzliche Staubeentwicklung und damit verbundene Schadstoffverfrachtungen verursacht werden können, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.

Dem Antrag wurde eine Immissionsprognose nach TA Luft 2002 der Grontmij GmbH vom März 2012, überarbeitete Fassung vom August 2013, beigelegt.

Nach der Immissionsprognose für Luftschadstoffe für die Zentraldeponie Hubbelrath, liegen die Zusatzbelastungsmaxima für alle Schadstoffe auf dem Betriebsgelände. Die Irrelevanzschwelle für  $\text{SO}_2$  wird bereits auf der Deponie unterschritten. Ab einer Entfernung von ca. 300 m vom Deponiegelände sind die Zusatzbelastungen auch für  $\text{PM}_{10}$ ,  $\text{PM}_{2,5}$  sowie  $\text{NO}_2$  irrelevant im Sinne der TA Luft. Entsprechend liegt die Irrelevanz auch an den Beobachtungspunkten mit Wohnnutzung im Deponieumfeld in der Regel vor.

Unter Berücksichtigung der bekannten Vorbelastung für  $\text{NO}_2$  und Staub  $\text{PM}_{10}$  werden durch die künftigen Gesamtbelastungen die Beurteilungswerte der TA Luft 2002 deutlich unterschritten.



Zur Beurteilung der von der Änderung der Zentraldeponie Hubbelrath ausgehenden Staubimmissionen wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW um eine Stellungnahme hinsichtlich der Plausibilität der Immissionsprognose gebeten.

Das LANUV NRW kommt zu dem Ergebnis, dass die überarbeitete Fassung der Immissionsprognose vom 15.08.2013 für alle relevanten Stoffe außerhalb des Betriebsgeländes eine irrelevante Zusatzbelastung zeigt. Vorbelastungsmessungen sind daher nicht erforderlich. Dieses Ergebnis setzt allerdings voraus, dass die vom Gutachter angenommenen emissionsmindernden Maßnahmen durch regelmäßiges Befeuchten und Reinigen der Fahrwege (fünfmalige Befeuchtung pro Tag bei trockener Witterung) konsequent umgesetzt werden.

In den entsprechenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides wurden Auflagen zur Luftreinhaltung festgesetzt. Insbesondere durch die Fortschreibung der vorhandenen Betriebsanweisung zu Emissionsminderungsmaßnahmen wie das Befeuchten von unbefestigten Fahrwegen, regelmäßige Reinigung von befestigten Fahrwegen bei Trockenheit, usw., ist gewährleistet, dass Staubemissionen in Zuge der weiteren Verfüllung der Deponie im zulässigen Rahmen bleiben werden.

▪ **Lärmimmissionen**

Bei der Erhöhung des Deponieabschnitts 2. nördliche Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath ist der Deponie- aber auch der temporäre Baubetrieb zu betrachten. Maßgeblich für die Beurteilung der Schallimmissionen ist hier die TA Lärm vom 26.08.1998 (GVBl Nr. 26, S. 503), die vom Ingenieurbüro Müller-BBM in seiner vorgelegten Prognose vom 15.08.2013 für die zu erwartenden Schallauswirkungen des Vorhabens zugrunde gelegt wurde.

Die relevanten Immissionsorte im Umfeld der Deponie wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der 2. nördlichen Erweiterung vom 20.03.1998 festgelegt. Hierbei handelt es sich nach wie vor um die Orte der nächstgelegenen Wohnnutzungen.

- Private Wohnnutzung an der Kreisstraße K 12 Erkrather Landstraße 60 in Düsseldorf, ca. 300 m westlich der 2. Norderweiterung,
- Ehemaliges Gestüt Mydlinghoven, Mydlinghoven in Düsseldorf, ca. 500 m nordöstlich der Zentraldeponie,



- Kaisershaus, Erkrather Landstraße 82 in Düsseldorf, ca. 900 m südwestlich der Zentraldeponie.

Die Beurteilung und Prognose der Schallsituation belegt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden und auch die zulässigen Höchstwerte für Geräuschspitzen nicht überschritten werden.

zu 5) **Ziele der Raumordnung, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, Belange, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie kommunalen Planungen vereinbar. Belange, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus wurden gewahrt.

Der derzeit gültige Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde 1995 aufgestellt. Der LEP ist derzeit in Überarbeitung. Für den Standort selbst liegen keine planungsrechtlichen Aussagen gemäß Landesentwicklungsplan vor. Allgemein sind gemäß Abschnitt D.III.1. des LEP bei der Planung von Abfallentsorgungsanlagen die Erfordernisse der Umweltverträglichkeit zu beachten.

Nach § 35 Landesplanungsgesetz (LPIG, 2010) legen die Regionalpläne auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsschutzgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz. Der Regionalplan ist Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung.

Der für den Standort gültige Regionalplan ist der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, GEP99 (GEP99 Düs, 2011). Hierbei handelt es sich um einen sachlich und räumlich flächendeckenden Gebietsentwicklungsplan. Der Gebietsentwicklungsplan nimmt mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichzeitig die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes wahr und ersetzt somit separate Landschaftsrahmenpläne für die entsprechenden Kreise. Dies



entspricht auch den Festlegungen des § 35 Landesplanungsgesetz NRW.

Der Standort der Zentraldeponie Hubbelrath und ihrer Erweiterung ist im GEP ausgewiesen als Standort für Aufschüttungen und Ablagerungen, konkret für Abfalldeponien. Unter Berücksichtigung der Zielvorgabe des GEP und der planerischen Beurteilung der Entsorgungssituation im Rahmen der Ziele weist der GEP zutreffend und nachvollziehbar die Fläche für eine nördliche Erweiterung der ZDH als Bereich für Abfallentsorgungsanlagen aus.

Die gesamte Deponie befindet sich im Außenbereich der Stadt Düsseldorf (§ 35 BauGB) und ist im Flächennutzungsplan als Versorgungsfläche mit Zweckbindung Abfall sowie als Fläche für Aufschüttungen dargestellt. Im gültigen Landschaftsplan von 1997 ist die Deponie als Landschaftsschutzgebiet 202026 „Zentraldeponie Hubbelrath“ ausgewiesen. Schutzgegenstand sind die rekultivierten und zu rekultivierenden Deponiebereiche. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 c Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, die sich nach erfolgter Rekultivierung durch Aufforstungen, Wanderwegeangebot und gute Fernsichtmöglichkeiten ergibt.

zu 6) **Sonstige öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Weiterbetrieb der Deponie ist nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls unter diesem Gesichtspunkt scheidet aus.

**Energieeffizienz (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c KrWG)**

Im Vergleich zur Errichtung einer neuen Deponie "auf der grünen Wiese" werden durch die Erhöhung des bestehenden Deponieabschnitts stoffliche und energetische Ressourcen in erheblichem Maße eingespart.

3.3.2 Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG)

Die AWISTA GmbH ist seit dem 27.06.2003 Genehmigungsinhaberin und Betreiberin der Deponie. Die Betriebsführung der Deponie obliegt seit dem



01.01.1994 der Zentraldeponie Hubbelrath GmbH (ZDH GmbH). Konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der für die Zentraldeponie Hubbelrath verantwortlichen Personen ergeben, liegen nicht vor.

### 3.3.3 Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer (§ 36 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 KrWG)

Durch die Planung der Vorhabensträgerin in der planfestgestellten Fassung sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken zur Verwirklichung des Vorhabens ist nicht erforderlich. Mittelbare Beeinträchtigungen des über Art. 14 GG geschützten Eigentumsrechts wurden nicht geltend gemacht.

### 3.3.4 Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

Für das Land Nordrhein-Westfalen wurden folgende Abfallwirtschaftspläne aufgestellt:

- Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle – Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von 31.03.2010 (MBI. NRW. 2010 S. 206)
- Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) - Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 11.02.2008 (MBI. NRW. 2008 S. 85)

Die vorgenannten Abfallwirtschaftspläne wurden nicht für verbindlich erklärt. Verbindliche Festlegungen, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen, sind somit nicht gegeben.

### 3.3.5 Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV)

Gemäß § 18 Abs. 1 DepV besteht die Pflicht des Deponiebetreibers, vor Beginn der Ablagerungsphase eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchti-



gungen des Wohls der Allgemeinheit für Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zu erbringen (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV).

Mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.06.2003, Az. 52.05.02.01-ZDH, wurden die Planfeststellungen zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie von der Stadt Düsseldorf auf die AWISTA GmbH übertragen. In diesem Bescheid wurde festgelegt, dass die weitere Ablagerung von Abfällen auf dem betriebenen Deponieabschnitt nur zulässig ist, wenn und solange der Bezirksregierung Düsseldorf eine Sicherheitsleistung vorliegt. Die Höhe der nachzuweisenden Sicherheit wurde auf 18.355.375,- € festgesetzt. Die Sicherheit wurde bei der Bezirksregierung Düsseldorf hinterlegt und auch die Arten der hinterlegten Sicherheit sind anerkannt. In der Höhe der festgelegten Sicherheitsleistung ist auch der Deponieabschnitt 2. nördliche Erweiterung enthalten. Durch die Erhöhung des Deponieabschnittes wird sich das Verhältnis zwischen dem angestrebten Sicherungszweck und der bereits erbrachten Sicherheitsleistung nicht erheblich ändern. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich. Da die Forderung zur Hinterlegung der Sicherheit bisher nur Gegenstand des Übertragungsbescheides war, wurde diese als Bedingung in diesen Beschluss aufgenommen.

### 3.3.6 Einhaltung der Anforderungen nach der Deponieverordnung

Die Erhöhung des Deponieabschnittes 2. nördliche Erweiterung findet auf dem bereits bestehenden und betriebenen Abschnitt statt. Die Bezirksregierung Düsseldorf stellte am 20.03.1998 den Plan für die Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath nach Norden (Deponieabschnitt: 2. nördliche Erweiterung) fest. Am 23.07.2003 zeigte die AWISTA GmbH den Deponieabschnitt 2. nördliche Erweiterung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Deponieverordnung vom 24.07.2002 an. Durch die Bezirksregierung Düsseldorf folgte am 30.08.2007 die Bestätigung, dass die 2. nördliche Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath alle entsprechenden Anforderungen der Deponieverordnung sowie der Abfallablagerungsverordnung erfüllt und daher weiter betrieben werden kann.

Damit die Vorgaben der Deponieverordnung weiter erfüllt sind, ist bei der Erhöhung des Deponieabschnittes 2. nördliche Erweiterung die Zwischenabdichtung im gesamten Anlehnungsbereich der 1. nördlichen Erweiterung und der sog. Kuppenerhöhung bis zur Anbindung an die Oberflächenabdichtung der 2. nördlichen Erweiterung fortzuführen. Durch den Bau der Zwischenabdichtung ist es erforderlich, die vorhandenen unterirdischen Sickerwassertanks aufzugeben und die komplette Entgasungsanlage umzusetzen. Die Zwischenabdichtung hätte mindestens die Anforderungen an das Basisabdichtungssystem



für eine Deponie der Klasse DK II nach Anhang 1, Ziff. 2.2 DepV zu erfüllen. Die Antragstellerin wird jedoch die Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 20.03.1998 umsetzen. Diese Forderungen sind in Bezug auf die Undurchlässigkeit und Gesamtmächtigkeit der mineralischen Abdichtungsschicht gegenüber der aktuellen DepV qualitativ hochwertiger.

Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung ist auch die Änderung des Oberflächenabdichtungssystems für die 2. nördliche Erweiterung. Die AWISTA GmbH beantragt, die im Jahr 2007 zugelassene Oberflächenabdichtung für den Deponieabschnitt bestehend aus einem Verbundsystem aus Trisoplast® und einer darüber liegenden Kunststoffdichtungsbahn (KDB) zu ändern. Neben der eigentlichen Systemüberprüfung möchte die Antragstellerin darüber hinaus von der bisher üblichen Vorgehensweise abweichen und nicht nur ein definiertes Oberflächenabdichtungssystem zur Genehmigung einreichen, sondern sich ein möglichst großes Spektrum an alternativen Dichtungssystemen genehmigen lassen. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der Deponieverordnung.

In den vergangenen Jahren sind mehrere alternative Technologien entwickelt worden, die zunehmend Eingang in den Deponiebau gefunden haben. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Deponieverordnung vom 27. April 2009 wieder. Anders als vorherige Vorschriften zum Bau von Deponieabdichtungen (DepV 2002) verzichtet die Deponieverordnung vom 27. April 2009 auf die Vorgabe eines Regelaufbaus mit definierten Abdichtungskomponenten wie z. B. eine mineralische Abdichtung mit einer Kunststoffdichtungsbahn. Stattdessen können nun unter Beachtung von technischen Randbedingungen diverse Abdichtungskomponenten für ein Kombinationsabdichtungssystem geplant werden. Eine weitere Vorgabe ist, dass für die jeweilige Abdichtungskomponente eine Zulassung der Bundesanstalt für Materialprüfung bzw. eine Bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung der Länder vorliegt. Das Oberflächensystem einer Deponie hat den besonderen Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 2.3 DepV zu entsprechen. Diese Anforderungen sind in Tabelle 2 des Anhangs 1 Nr. 2.3 DepV festgelegt, hinsichtlich der Anforderungen zum Stand der Technik ist Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV zu berücksichtigen.

Somit steht im Regelfall für den Bau einer Deponieabdichtung eine Vielzahl möglicher technischer Lösungen zur Verfügung, aus welcher der Deponiebetreiber die technisch und ökonomisch günstigste Variante auswählen kann. Da erst nach der Ausschreibung und der Submission die eingereichten Angebote auf ihre Wirtschaftlichkeit hin geprüft werden können, ist diese Form der Genehmigung sinnvoll. Die Qualität der Abdichtung ist davon nicht betroffen.



Dieser Planfeststellungsbeschluss erfüllt auch die notwendigen inhaltlichen Kriterien nach § 21 Abs. 1 und 3 DepV.

Die Angabe, dass eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung erteilt wird, ergibt sich aus der Einleitungsformel des Tenors. Die Rechtsgrundlagen sind in Ziffer 1.4 der rechtlichen Würdigung angeführt.

Der Name und Sitz der Vorhabensträgerin, die Deponieklasse, die Bezeichnung der Deponie, die Standortangaben, das zulässige Deponievolumen sowie die Endhöhen sind in Ziff. 1.2 der Sachverhaltsdarstellung angegeben. Eine Änderung bzw. Erweiterung der zulässigen Größe der Ablagerungsfläche ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Die zugelassenen Abfallarten mit Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung sowie die Zuordnungskriterien ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath nach Norden vom 20.03.1998, in der zurzeit gültigen Fassung. Eine Änderung der zugelassenen Abfallarten und der Zuordnungskriterien ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Die baulichen Anforderungen an die Zwischenabdichtung, die baulichen Anforderungen an die Oberflächenabdichtung sowie die Anforderungen an die Stilllegungs- und Nachsorgephase des Deponieabschnitts sind in den Nebenbestimmungen unter **A III 6.0** dieses Planfeststellungsbeschlusses geregelt.

Die Anforderungen an den Deponiebetrieb während der Ablagerungsphase, die Mess- und Überwachungsverfahren einschließlich der Maßnahmenpläne, die Verpflichtung des Vorhabensträger der zuständigen Behörde Jahresberichte vorzulegen sowie die Auslöseschwellen, ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath nach Norden vom 20.03.1998, in der zurzeit gültigen Fassung. Eine Änderung ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Angaben zur **Sicherheitsleistung** finden sich unter Ziffer 3.3.5 der rechtlichen Würdigung.

#### **4. Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die in § 12 UVPG vorgeschriebenen Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung wird eine Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens durchgeführt. Eine Abwägung mit anderen, nicht umweltrechtlichen Belangen



wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

#### 4.1.1 Schutzgut Mensch

Die Schallprognose für den gewerblichen Deponiebetrieb nach TA Lärm hat zu dem Ergebnis geführt, dass die von der Erhöhung des Deponieabschnitts ausgehenden Lärmimmissionen (Bauphase, Betriebsphase, Verkehrsgeräusche) so gering sind, dass sie im Normalbetrieb nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit führen.

Nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit durch Lärm und Erschütterungen auf der Deponie sind somit während der Bau- und Betriebsphasen nicht zu erwarten.

Die zu deponierenden Abfälle können sowohl im Schüttbetrieb als auch im Ablagerungszustand insbesondere unter bestimmten Witterungseinflüssen (Trockenheit, Mindestwindstärke) Staubemissionen und Verwehungen hervorrufen.

Insgesamt ist gemäß der vorliegenden Immissionsprognose nach TA Luft, davon auszugehen, dass die Erhöhung der Zentraldeponie Hubbelrath bei Umsetzung der vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen, keine signifikanten Änderungen gegenüber der bestehenden Vorbelastung und der Gesamtbelastung durch den Betrieb der Deponie hervorgerufen werden.

Mit Geruchsbelästigungen ist nicht zu rechnen, da keine geruchsträchtigen Abfälle sowie Abfälle mit einem geringen organischen Anteil deponiert werden dürfen. Durch den Bau der Zwischenabdichtung wird der Deponiekörper der 1. nördlichen Erweiterung abgedichtet, so dass durch die Verringerung des Niederschlagswasserzutrittes auch der Gasanfall rückläufig sein wird.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass von dem Vorhaben auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung wird es zu keinen zusätzlichen vorhabensbedingten Geräusch-, Erschütterungs- und Staubbelaustigungen in der näheren Umgebung kommen. Technische und betriebsorganisatorische Maßnahmen in Verbindung mit den erlassenen Nebenbestimmungen sichern zu allen Betriebsphasen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.



#### 4.1.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die geplante Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung umfasst ausschließlich die Erhöhung der vorhandenen Deponie, zusätzliche Grundflächen werden hierdurch nicht in Anspruch genommen. Die Eingriffswirkungen in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt wurden bereits im LBP zur Norderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath erfasst und quantifiziert, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Dem Schutzgut Tiere und Pflanzen kommt im Untersuchungsgebiet insgesamt eine hohe Bedeutung wegen der nahegelegenen großflächigen FFH-Gebiete und des im Vergleich zur Rheinebene hohen Waldanteils zu.

Zur Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurden die folgenden Gutachten erstellt:

- FFH-Voruntersuchung für FFH-Gebiet DE-4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal für die „Vollfüllung der 2. Norderweiterung der Deponie Hubbelrath“ der Grontmij GmbH, Bearbeitungszeitraum: Jan. 2012 – August 2013,
- Artenschutzprüfung für die „Zentraldeponie Hubbelrath - Vollfüllung der 2. Norderweiterung“ der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 02.05.2012 sowie dem
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Zentraldeponie Hubbelrath - Vollfüllung der 2. Norderweiterung“ der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 15.01.2013.

Hinsichtlich der Auswirkung des Vorhabens auf die FFH-Gebiete hat sich gezeigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele in den für das Gebiet maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, dass die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie in der Artenschutzprüfung dargestellten Maßnahmen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend einzuhalten und durchzuführen sind. Außerdem hat sie eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch diese Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die natur-



schutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, in der Artenschutzprüfung und in der Rekultivierungsplanung in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.

Es steht daher nicht zu befürchten, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegeben sein wird.

#### 4.1.3 Schutzgut Boden

Die Fläche auf der Deponie, in die eingegriffen wird, befindet sich schon im bebauten Zustand. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Einwirkungen durch das Vorhaben besteht daher nicht. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, da lediglich auf der betriebenen Ablagerungsfläche des Deponieabschnitts gebaut und höher geschüttet wird. Das Vorhaben weist somit bezüglich des Schutzguts Boden keine nachteiligen Auswirkungen auf.

#### 4.1.4 Schutzgut Wasser

##### Oberflächengewässer

Durch die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung ergeben sich keine signifikanten Änderungen bzgl. der Einleitmengen und -qualitäten. Die zu entwässernde Grundfläche bleibt gegenüber der bestehenden Planfeststellung gleich. Auch die genehmigten Einleitmengen in den Hubbelrather Bach bleiben bestehen. Lediglich die Abflussspende wird sich durch die Vergrößerung der Böschungsfäche oberhalb 140 m ü. NHN geringfügig erhöhen. Durch die Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser in den vorhandenen Rückhaltebecken wird allerdings die Ableitmenge in den Hubbelrather Bach unverändert bleiben.

##### Grundwasser

Es fallen im Rahmen der Volumenerhöhung des Deponieabschnittes folgende Abwässer an:

- Oberflächenwasser: wird über Bermen und Grabensysteme gesammelt und abgeleitet. Die Sammler münden in einem Vereinigungsbauwerk von dem aus die gesamte Wassermenge über einen Quelltopf dem Teich 1 zugeführt und anschließend über Teich 2 in den Hubbelrather Bach eingeleitet wird.
- Sickerwasser: wird mit einem Sammler auf der Deponiesohle dem zentralen Pumpenschacht zugeführt und von hier aus zu den vorhandenen Sickerwas-



serspeichertanks gepumpt (max. 20 m<sup>3</sup>/h). Das Sickerwasser wird per Tankwagen zur städt. Kläranlage Düsseldorf- Süd transportiert.

Die Abwassersituation verändert sich gegenüber der IST-Situation durch die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung nicht. Da sich die Grundfläche der Deponie nicht ändert, wird auch nicht mehr Oberflächen- und Sickerwasser entstehen. Das Oberflächenwasser wird durch die steileren Böschungen im Bereich der Vollfüllung der 2. nördlichen Erweiterung einen leicht erhöhten Spitzenabfluss aufweisen. Für diesen Spitzenabfluss sind die Teiche 1 und 2 jedoch ausreichend dimensioniert. Auch die Qualität des Oberflächenwassers wird sich im Vergleich zur jetzigen Situation nicht ändern.

Im Rahmen der Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung wird eine Zwischenabdichtung auf der bestehenden Böschung der 1. nördlichen Erweiterung/Kuppenerhöhung aufgebracht. Hierdurch wird der Sickerwasseranfall in diesen Deponieabschnitten abnehmen.

Das Vorhaben weist somit im Hinblick auf das Schutzgut Wasser keine nachteiligen Auswirkungen auf.

#### 4.1.5 Schutzgüter Luft und Klima

Die Deponieerhöhung im Bereich der 2. nördlichen Erweiterung beeinflusst durch Schattenwurf und durch die Änderung der lokalen Windverhältnisse das lokale Mikroklima im Umfeld der Deponie. Der Schattenwurf kann sich im Nordsektor bis maximal 500 m erstrecken. Eine Veränderung des Lokalklimas außerhalb der Deponie ist entsprechend zu verneinen.

Kaltluftabflüsse werden durch das Vorhaben nicht behindert, da diese über die benachbarten Bachtäler nach Süden hin erfolgen. Durch das Vorhaben wird diese Funktion nicht weiter gegenüber dem Status quo eingeschränkt.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind somit auch zu verneinen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft wurde eine Immissionsprognose nach TA Luft 2002 für die Erhöhung der 2. Norderweiterung durchgeführt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Luft sind hiernach nicht zu erwarten.



#### 4.1.6 Schutzgut Landschaft

Durch die hier beantragte Erhöhung des Deponieabschnittes auf 160 m ü. NHN kann die ursprünglich geplante Kubatur der Zentraldeponie Hubbelrath wieder erreicht werden.

Das Schutzgut Landschaft wird hierdurch im positiven Sinne beeinflusst, da die Kubatur der Deponie näher an natürliche Formen angepasst wird. Die orographische Einpassung der Deponie in das Landschaftsbild wird verbessert.

#### 4.1.7 Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter

Am Standort und auf den nächstgelegenen Flächen befinden sich keine Bodendenkmale oder –verdachtsflächen. Nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmäler können ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch die Rekultivierungsmaßnahmen für die Erhöhung gehen nicht mit Auswirkungen oder Beeinträchtigungen für das Schutzgut einher.

Sachgüter werden nur in Form der Landwirtschaft und Forstwirtschaft auf einer kleinen Fläche direkt nördlich der Deponie in vernachlässigbarem Umfang durch Verschattung bei Vollfüllung der 2. nördlichen Erweiterung betroffen. Effekte auf den Holzertrag oder den landwirtschaftlichen Ertrag sind daher auszuschließen.

#### 4.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorstehende Ausführungen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zeigen, dass bereits diese sehr gering sind. Aus diesem Grund sind durch die Erhöhung des bestehenden Deponieabschnittes auch nur sehr geringe Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

### 5. Bewertung der Stellungnahmen/Würdigung der Einwendungen

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Behörden und sonstiger Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen begründeten Forderungen wurden - soweit die Forderungen begründet waren - durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

#### 5.1 Bewertung der Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Stellen haben keine Einwendungen oder Bedenken zu der Planung vorgebracht:



- Stadt Mettmann
- Kreis Mettmann
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Forderungen, Bedenken, Anregungen oder Hinweise der folgenden Behörden und sonstige Stellen sind durch die Gegenäußerung der AWISTA GmbH erledigt bzw. ausgeräumt oder als Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen.

- Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Stadt Düsseldorf fordert, dass Sickerwasser der 1. nördlichen Erweiterung und des Altteils wie bisher getrennt zu halten. Hintergrund ist die unterschiedliche Sickerwasserqualität dieser beiden Teilströme.

Das Sickerwasser des Altteils muss aufgrund seiner Inhaltsstoffe über die Sickerwasseraufbereitung entsorgt werden; dass der 1. nördlichen Erweiterung besitzt Indirekteinleiterqualität und wird in den Zulauf der Kläranlage Düsseldorf-Süd eingeleitet. Die Planung sieht vor, die vorhandenen Schächte und Leitungen zu nutzen und das Sickerwasser der 1. nördlichen Erweiterung dem unterirdischen Stahlbetonbecken des Altteils zuzuleiten. Eine Ableitung des Sickerwassers zu dem Pumpenbauwerk der 2. nördlichen Erweiterung wird vom Antragsteller aus Kostengründen nicht erwogen und ist bautechnisch schwieriger zu realisieren. Aufgrund dieser Überlegungen wird von der Antragstellerin die Forderung der Stadt Düsseldorf abgelehnt. Die Sickerwassermenge des Altteils erhöht sich bei der angestrebten Lösung um derzeit ca. 40 %. Wie oben bereits beschrieben, wird sich jedoch die Sickerwasserneubildung in der 1. nördlichen Erweiterung von zzt. ca. 2.800 m<sup>3</sup>/a durch den momentanen Bau der Zwischenabdichtung kurzfristig deutlich verringern. Darüber hinaus wird das vorhandene Entwässerungssystem so lange betrieben, bis es aus bautechnischen Gründen aufgegeben werden muss. Ein Umschluss des Teilstrom 1. nördliche Erweiterung kann somit sicherlich noch bis zu einem Jahr dauern.

Unabhängig von der Qualität nach der Vermischung beider Sickerwässer ist dieses der Sickerwasseraufbereitung auf der Kläranlage Düsseldorf-Süd zuzuführen. Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ist die geplante Vorgehensweise vertretbar.



Hinsichtlich der Forderungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege werden die Nebenbestimmungen der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf umgesetzt. Die Einbindung der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Düsseldorf bei der Ausführungsplanung der Rekultivierung ist hierdurch gewährleistet.

- **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde)**  
Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in den Beschluss aufgenommen.
- **Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein**  
Seitens des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Hinweise werden in den Beschluss aufgenommen.
- **Geologischer Dienst NRW**  
Die Prüfergebnisse des Geologischen Dienstes NRW werden bzgl. des Aufbaus der Oberflächenabdichtung, der Standsicherheit sowie der messtechnischen Überwachung im Beschluss umgesetzt.
- **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)**  
Aus Sicht des Dezernates 54 bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.  
Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Oberflächenentwässerung werden nicht in den Beschluss aufgenommen, da entsprechend der Nebenbestimmung 5.2.1.4.6 die Oberflächenentwässerung erst noch hinsichtlich der allgemein anerkannten Regeln der Technik beurteilt werden soll. Aufgrund dieser Beurteilung könnten sich weitere bautechnische bzw. betriebliche Anpassungen und zusätzliche Regelungen ergeben.
- **Stadt Erkrath**  
Die Stadt Erkrath bestreitet grundsätzlich eine Rechtfertigung des Vorhabens. Die Darstellung der Notwendigkeit der Anlage und die Aussagen zum Bedarfsnachweis im Antrag werden angezweifelt.  
Hinsichtlich des Bedarfs für die Erhöhung des Deponieabschnitts wird auf die Ausführungen unter 3.1 Planrechtfertigung verwiesen. Von einer Überdimensionierung des beantragten Volumens kann hiernach nicht ausgegangen werden.



Eindeutige Prognosen zu den Auswirkungen eines möglicherweise künftigen Rechtsetzungsverfahrens wie der „Mantelverordnung“ können derzeit nicht abgegeben werden. Im Rahmen der Planrechtfertigung für das Vorhaben wurde das hier auch nicht berücksichtigt.

Sofern das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann andere Restlaufzeiten der Deponie Hubbelrath ausweist, kann auch dies nicht zur Ablehnung des Antrages führen. Dieses Konzept entfaltet keinerlei Bindungswirkung hinsichtlich der Bewirtschaftung des Volumens der Zentraldeponie Hubbelrath.

Sofern auf andere DK II-Deponien als Alternative verwiesen wird ist zu berücksichtigen, dass deren Planrechtfertigung/Zulassung nicht das Einzugsgebiet der Deponie Hubbelrath zugrunde liegt.

Der noch gültige Landesentwicklungsplan von 1995 weist unter „D. III. Entsorgungsinfrastruktur“ aus, dass der Transport von Abfall in andere Regionen zumeist nur eine räumliche Problemverschiebung darstelle. Deshalb sei einer regionalen Verlagerung des Entsorgungsproblems entgegenzuwirken. Auch der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans weist unter „8.3 Entsorgung“ den Grundsatz aus, dass die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen soll. Dabei sei auch die Flächeninanspruchnahme zu minimieren.

Die Stadt Erkrath forderte auch eine Aussage, ob die Grunddienstbarkeit, die 1998 die Endhöhe der Deponie auf 140 m ü. NHN beschränkte noch existiert. Im Rahmen des Erörterungstermins wurden dem Vertreter der Stadt Erkrath Dokumente zur Verfügung gestellt, aus denen sich Löschung bzw. Änderung der Grunddienstbarkeiten zugunsten des Deponegrundstücks ergeben.

Bezüglich der Zwischenabdichtung der 2. nördlichen Erweiterung zum Altbereich der Deponie erwartet die Stadt Erkrath Ausführungen über die Qualität und dauerhafte Funktionsfähigkeit des Abdichtungssystems. Außerdem wird nach den Kontrollen des Sickerwassersystems gefragt.

Die Zwischenabdichtung wird nach dem Stand der Technik gebaut und erfüllt somit die qualitativen Anforderungen. Zu den Setzungen im Bereich der 1. nördlichen Erweiterung, des Altteils und der sog. Kuppenerhöhung hat der Genehmigungsinhaber noch den Nachweis zu erbringen, inwieweit diese die Funktion der Zwischenabdichtung beeinträchtigen können.



Des Weiteren werden von der Stadt Erkrath die Grundwasserbelastung im Abstrom der Deponie sowie eine Erweiterung der Deponie nach Süden thematisiert.

Die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung hat keinen Einfluss auf die vorhandene Grundwasserkontamination im Abstrom der Deponie.

Die Erweiterung der Deponie nach Süden ist lediglich eine geäußerte Absichtserklärung des Deponiebetreibers; Unverbindliche Absichtserklärungen der Antragstellerin zu weiteren Vorhaben sind für die Beurteilung des hier beantragten Projektes nicht relevant.

- Landesbüro der Naturschutzverbände

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden gemäß § 63 BNatSchG, § 12 Abs. 3 Nr. 7 i. V. m. § 12 a Abs. 1 LG NRW durch Übersendung der Planunterlagen an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW beteiligt und erhielten Gelegenheit zur Äußerung. Zu dem Verfahren gaben die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) sowie der BUND eine Stellungnahme ab.

#### Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Die LNU ist der Auffassung, dass der Bedarfsnachweis für die Erhöhung des Deponievolumens im Antrag nicht nachvollziehbar sei. Insbesondere wird bemängelt, die AWISTA GmbH habe den Bedarf anhand des AWP 2004 geführt und wolle damit dem zurzeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen Entwurf des neuen Abfallwirtschaftsplans für Siedlungsabfälle des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) ausweichen.

Die LNU fordert die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens bis der Bedarf für die Erhöhung des Deponieabschnitts anhand des neuen AWP nachgewiesen werden kann.

Der Abschluss der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans für Siedlungsabfälle ist nicht Voraussetzung für das Betreiben des Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen geht aus dem Entwurf des neuen Ökologischen Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle des MKULNV hervor, dass die Aussagen zur Entsorgungssicherheit für ablagerungsfähige Abfälle in diesem Plan sich entsprechend des sachlichen Geltungsbereiches des Abfallwirtschaftsplans ausschließlich auf Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Ent-



sorgungsträgern überlassen werden, beziehen. Sie stehen damit der Erweiterung, Planung und Errichtung von Deponien, die teilweise oder ausschließlich auf die Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen ausgerichtet sind, und einem entsprechenden Bedarfsnachweis nicht entgegen. Ein möglicher Bedarf an Deponievolumen für derartige Abfälle wird durch den Abfallwirtschaftsplan weder bestätigt noch ausgeschlossen.

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben (vgl. Teil 3., II, 3.1 Planrechtfertigung). Der Bedarfsnachweis im Antrag basiert nicht auf dem AWP Düsseldorf 2004, sondern auf dem AWP NRW 2010, soweit dieser für die hier betrachteten Abfälle anwendbar ist. Das Vorhaben ist mit dem zurzeit gültigen AWP NRW 2010 vereinbar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### BUND

Auch der BUND fordert, wie die LNU, die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens bis der Bedarf für die Erhöhung des Deponieabschnitts anhand eines neuen AWP nachgewiesen werden kann. Begründet wird dies mit dem mangelnden Detailierungsgrad des AWP 2010, der durch den AWP 2014 mit Bildung von Entsorgungsregionen behoben werden soll. Die Bildung von Entsorgungsregionen bezieht sich jedoch ausschließlich auf die thermische Entsorgung von Siedlungsabfällen. Die Bildung von Entsorgungsregionen für Deponien ist nicht im Entwurf des AWP 2014 enthalten. Damit ist auch nicht zu rechnen, da dies nicht der Zielsetzung des AWP für Siedlungsabfälle entsprechen würde.

Der AWP bezieht sich ausschließlich auf die Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Eine Planung des MKULNV für die hier gleichzeitig zu betrachtenden übrigen DK II-Abfälle ist nicht in Sicht.

Der Abschluss der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans für Siedlungsabfälle ist nicht Voraussetzung für das Betreiben des Planfeststellungsverfahrens. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben (vgl. Teil 3., II, 3.1 Planrechtfertigung). Der Bedarfsnachweis im Antrag basiert nicht auf dem AWP Düsseldorf 2004, sondern auf dem AWP NRW 2010, soweit dieser für die hier betrachteten Abfälle anwendbar ist. Das Vorhaben ist mit dem zurzeit gültigen AWP NRW 2010 vereinbar.



Seitens des BUND wird bemängelt, dass aus dem im Antrag enthaltenen Maßnahmenkatalog und der Maßnahmenbeschreibung nicht nachvollziehbar sei, welche Maßnahmen aufgrund vorhandener Genehmigungen durchgeführt werden sollen und für welche eine Genehmigung neu beantragt wird. Der Antrag sei daher um eine eindeutige Darlegung der Genehmigungslage zu ergänzen. Die möglicherweise ohne neue Genehmigung erforderlichen Maßnahmen sollten mit ihren bisherigen Genehmigungsgrundlagen vorgestellt werden. Zudem würden aus Sicht des BUND die Themenbereiche „Vorbereitende Maßnahmen, Sicherungsmaßnahmen bestehender Einrichtungen, Profilierungsmaßnahmen zur Herstellung des Planums für die Zwischenabdichtungen, Bau der Zwischenabdichtungen, Einrichtung für die Ablagerung der Abfälle, Sickerwasserfassung, -ableitung und -entsorgung, Abfalleinlagerung/Deponiekörpermodellierung/Deponiebetrieb, Oberflächenabdichtung, Straßen und Wege sowie Oberflächenentwässerung“ grundlegend einer Genehmigung bedürfen. Unklare Aussagen, wie „ggf. Rückbau von befestigten Flächen“, „ggf. temporäre Abdeckung und Regenwasserableitung ...“ etc. müssten im Genehmigungsfall klar bestimmt sein.

Antragsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist

- die Erhöhung des Deponieabschnitts „2. nördliche Erweiterung“ von 140 m ü. NHN auf 160 m ü. NHN und damit eine Vergrößerung des Ablagerungsvolumens um ca. 400.000 m<sup>3</sup>,
- die Verlegung der Sickerwasserspeicherung in den Eingangsbereich (einschließlich aller notwendigen baubegleitenden Maßnahmen und Folgemaßnahmen)
- die Änderung des Oberflächenabdichtungssystem für die 2. nördlichen Erweiterung unter Berücksichtigung des Standes der Technik
- die Verlegung der Gasbehandlung aus dem Überschüttungsbereich der 1. nördlichen Erweiterung sowie
- die Änderung des 1998 planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans für die gesamte Deponie.

Der vorgelegte Plan ist vollständig. Die Anforderungen an die Unterlagen, die für die Verfahrensschritte der Auslegung und der Behördenbeteiligung zu erfüllen waren, wurden von der AWISTA erfüllt.



Im Planfeststellungsantrag findet sich die Aussage der AWISTA GmbH, dass grundsätzlich durch die Erhöhung der Deponie von 140 m ü. NHN auf 160 m ü. NHN keine Änderung der derzeit genehmigten Situation herbeigeführt werde, da die Grundfläche der Einlagerung sich nicht verändere. Dieser Aussage widerspricht der BUND, da die Menge und Höhe der Einlagerung gegenüber der früheren Genehmigungen erhöht werde und früher genehmigte Abdichtungen beseitigt und neue erstellt würden. Auch wird die Entwässerungssituation geändert. Der BUND ist der Auffassung, dass eine neue Genehmigung zu beantragen sei und alle Einrichtungen der Sickerwassererfassung und Ableitung vollständig zur Genehmigung vorzulegen seien. Zudem seien für die Maßnahmen „Sickerwasserfassung, -ableitung sowie Anpassung und Neubau der Sickerwasserspeicherung“ nachzuweisen, dass die Darlegungen den rechtlichen Vorgaben sowie technischen Regelwerken entsprechen.

Aus genehmigungsbehördlicher Sicht ist die Planung bzgl. der oben aufgeführten Punkte ausreichend.

Nach Auffassung des BUND sollte die Oberflächenabdichtung der 2. nördlichen Erweiterung aus einem im Beschluss festgelegten Abdichtungssystem bestehen.

Die AWISTA GmbH hat nicht ein definiertes Oberflächenabdichtungssystem zur Genehmigung eingereicht, sondern will sich die Möglichkeit ein möglichst großes Spektrum an alternativen Dichtungssystemen bauen zu können genehmigen lassen.

Wie bereits oben beschrieben, verzichtet die Deponieverordnung vom 27. April 2009 auf die konkrete Vorgabe von Abdichtungskomponenten bei den Abdichtungssystemen. Die Anforderungen an die Systeme sind in Tabelle 2 des Anhangs 1 Nr. 2.3 DepV festgelegt, hinsichtlich der Anforderungen zum Stand der Technik ist Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV zu berücksichtigen. Diese Vorgaben werden in den Nebenbestimmungen festgelegt. Das Vorgehen steht somit im Einklang mit der Deponieverordnung.

Angesprochen wird auch der Schutz des Oberflächenabdichtungssystems gegen Durchwurzelung und der Sicherstellung der Durchführbarkeit entsprechender Maßnahmen mittels Sicherheitsleistung über 100 Jahre. Der Schutz des Oberflächenabdichtungssystems wurde bereits bei der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes berücksichtigt. Der Nachweis der hundertjährigen Beständigkeit ist nach der hier anzuwendenden Deponieverordnung vom 27.04.2009, Stand 02.05.2013 entsprechend Anhang 1, Nr. 2.1.1 im Einbauzustand zu führen. Dies setzt jedoch



die Auswahl eines konkreten Dichtungssystems voraus, das in diesem Bescheid nicht festgeschrieben wird. Abschließende Regelungen bleiben auch künftigen Bescheiden, wie dem Bescheid zur Entlassung in die Nachsorge (§ 40 Abs. 3 KrWG) vorbehalten.

## 5.2 Würdigung der Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden gegen das Vorhaben zwei Einwendungen (Herr Osterwind und Stadt Erkrath) fristgerecht erhoben. Eine weitere Einwendung ging nach Ablauf der Einwendungsfrist ein.

### Einwendung des Herrn Bernhard Osterwind

Herr Osterwind verweist in seiner Einwendung auf des Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann von 2011, welches für die Deponieregion III im Regierungsbezirk Düsseldorf feststellt, dass auf der Basis der planfestgestellten Volumina bis 2028 ausreichend Deponievolumen sowohl der Deponiekategorie I als auch der Deponiekategorie II zur Verfügung stehe. Nach Herrn Osterwinds Auffassung bedeutet dies, dass ein Bedarf für die Erweiterung der Deponiekapazitäten in Hubbelrath nicht bestehe.

Diese Darstellung des Einwenders ist nicht korrekt. Das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann von 2011 führt auf Seite 18 die Zentraldeponie Hubbelrath als eine der Verwertungs- und Beseitigungsanlagen auf, in denen Abfälle zu entsorgen sind.

Außerdem ist nach dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann von 2011 die Entsorgung inerte Abfälle durch die Vereinbarungen mit der Stadt Düsseldorf und der Deponiebetriebsgesellschaft Velbert über die Benutzung der Zentraldeponie Hubbelrath, der Deponie Industriestraße und der Deponie Plöger Steinbruch sowie der Wiederinbetriebnahme der Deponie Langenfeld-Immigrath für einen Zeitraum von über 10 Jahren (bis 2028) gesichert. Der Kreis Mettmann weist demnach inerte Abfälle, die die Deponiekategorie I einhalten, den Deponien Industriestraße und Plöger Steinbruch sowie nach der Wiederinbetriebnahme der Deponie Langenfeld-Immigrath zu. Diese Deponien liegen im Kreis Mettmann. Für inerte Abfälle, die der Deponiekategorie II zuzuordnen sind, steht im Kreisgebiet keine Deponie zur Verfügung. Laut dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann wurden daher Vereinbarungen zur Nutzung der Zentraldeponie Hubbelrath abgeschlossen.



Die Aussage des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Mettmann hinsichtlich der bis 2028 ausreichend planfestgestellten Deponievolumina ist, bezogen auf die Deponiekategorie II, nur nachvollziehbar, wenn hier vom Kreis Mettmann bereits die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung und sogar eine Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath nach Süden eingerechnet wurde.

Außerdem verweist der Einwender darauf, dass die Zentraldeponie Hubbelrath auch Abfälle aus anderen Deponieregionen und aus anderen Bundesländern annimmt und deswegen schneller verfüllt sein wird.

Hinsichtlich des Bedarfs für die Erhöhung des Deponieabschnitts wird auf die Ausführungen unter 3.1 Planrechtfertigung verwiesen. Hier wird dargestellt, dass die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath vor dem Hintergrund der Ortsnähe und der Entsorgungssicherheit für die Abfälle aus Düsseldorf und der Umgebung für notwendig und vernünftig erachtet wird. Das auf der Deponie auch Abfälle aus anderen Regionen angenommen werden, steht dem nicht entgegen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Deponieverordnung stellen an die Einrichtung und den Betrieb von Deponien hohe Anforderungen. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert hohe Investitionen. Daher muss dem Deponiebetreiber auch die Möglichkeit gegeben werden, ausreichend Abfälle anzunehmen um die Deponie wirtschaftlich betreiben zu können.

Herr Osterwind wendet außerdem ein, dass Anhand der Antragsunterlagen eine Beeinflussung des undichten Deponieteiles im Süden und deren weitere Beaufschlagung mit Sickerwasser als Folge der Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung nicht ausgeschlossen werden könne, da die Planunterlagen den Anschluss der verschiedenen Zwischendichtungen innerhalb des Deponiekörpers nicht eindeutig erkennen ließen.

Dieses Thema wurde in der Begründung schon abschließend behandelt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### Einwendung der Stadt Erkrath

Gestützt auf ihre verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW verankerte Selbstverwaltungsgarantie bringt die Stadt Erkrath im anhängigen Verfahren zur Planfeststellung dieselben Bedenken vor, die sie auch als Behörde vorgetragen hat.

Die Stadt Erkrath führt hierzu aus, dass sie durch die aufgeführten Punkte in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrecht betroffen sei



bzw. könne erst nach Vorlage der geforderten Angaben bzw. Unterlagen beurteilen, ob eine Betroffenheit des verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrechts vorliegt.

Das gelte insbesondere für die ungeklärte Grundwassersituation, die bei der vorliegenden Belastung und der Grundwasserfließrichtung in Richtung Erkrath zu einer Belastung auf Erkrather Stadtgebiet führen könne. In dem Zusammenhang sei Bezug genommen auf die fehlende Oberflächenabdichtung des Altteils der Deponie und der Frage zur Sicherheit der Zwischenabdichtung zwischen der Norderweiterung und dem Altdeponiekörper. Davon unabhängig bestünden Bedenken in Bezug auf die Grundlagen und Methoden zur Ermittlung des Deponiebedarfs und der daraus erfolgten Darstellung der Notwendigkeit einer Erweiterung der Deponie.

Die Einwendung der Stadt Erkrath auf Grund eigener Rechte nach Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Gemeinde ist nicht schon als Vertreterin der Allgemeinheit einwendungsbefugt. Eine Beeinträchtigung ihrer von Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW geschützten Planungshoheit hat die Stadt Erkrath nicht aufgeführt. Eine Beeinträchtigung des Planungsspielraums der Stadt Erkrath durch dieses Planvorhaben ist auch nicht ersichtlich. Mit den genannten Verfassungsartikeln erschöpft sich jedoch der Grundrechtsschutz einer Gemeinde. Andere Beeinträchtigungen, die dem Stadtgebiet ggfs. durch den Deponiebetrieb drohen könnten, begründen dagegen keine weitere Betroffenheit der Stadt Erkrath. Insbesondere hat die Einwenderin keine Betroffenheiten von in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken oder vergleichbaren Vermögenswerten vorgetragen.

Da die als Einwendungen vorgebrachten Bedenken der Stadt Erkrath in ihrer Stellungnahme als gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zu beteiligende Behörde identisch sind mit den Einwendungen der Stadt Erkrath, wurde inhaltlich auf alle vorgebrachten Punkte bereits eingegangen. Eine über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hinausgehende Rechtsbeeinträchtigung, die der Stadt zugleich eine Rechtsposition als Einwenderin gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG einräumen würde, ist aus den genannten Gründen nicht gegeben, so dass mit der Würdigung der Argumente, die die Stadt in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange abgegeben hat dem Abwägungserfordernis hinreichen Genüge getan ist.



## **6. Gesamtabwägung**

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben nach Maßgabe der erforderlichen fachgesetzlichen Entscheidungen und nach Gesamtabwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange in dem sich aus dem verfügbaren Teil ergebenden Umfang nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zulässig ist.

Die Planrechtfertigung des Vorhabens ist gegeben. Es trägt dazu bei, die Entsorgung von deponierungsbedürftigen Abfällen aus dem Gebiet der Stadt Düsseldorf und der Umgebung für die nächsten Jahre sicherzustellen.

Die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath stellt sich positiv dar, da kein neuer Flächenverbrauch erforderlich ist und alle Infrastruktureinrichtungen der bestehenden Deponie weiter genutzt werden können.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung und Bauleitplanung.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die abfallrechtlichen Vorgaben werden durch die vorgesehenen Maßnahmen und getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten. Diese gewährleisten eine ordnungsgemäße, schadlose Entsorgung nach dem Stand der Technik.

Soweit erforderlich wurden durch die getroffenen Nebenbestimmungen Konflikte des Vorhabens mit anderen Belangen und Interessen geregelt bzw. gelöst. Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse der Vorhabensträgerin an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre. Daher konnte die Planfeststellung des Vorhabens nach Abwägung aller berührten Belange erfolgen.

## **7. Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die AWISTA GmbH hat mit Schreiben 17.06.2014 den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.



Der Entscheidung liegt eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden öffentlichen Interessen sowie privaten Interessen der Antragstellerin und der dagegen streitenden öffentlichen und privaten Interessen zugrunde.

Für die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses sprechen die hochrangigen öffentlichen Interessen an einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung, die sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen der Abfallerzeugung und -bewirtschaftung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt minimiert werden.

Die derzeit auf der Zentraldeponie Hubbelrath vorhandene restliche Ablagerungskapazität reicht aller Voraussicht nach nur noch bis maximal Ende 2015. Eine möglicherweise langjährige Verzögerung der Deponieerhöhung durch gerichtliche Auseinandersetzungen würde zu Kapazitätsproblemen bei der ordnungsgemäßen Beseitigung von vielen Siedlungsabfällen, produktionsspezifischen und schadstoffhaltigen Abfällen sowie der Abfälle zur Beseitigung aus dem Baubereich aus der Stadt Düsseldorf führen. Für diese Abfälle zur Beseitigung bestehen nach § 17 Abs. 1 KrWG Überlassungspflichten an die entsorgungspflichtige Körperschaft (hier Landeshauptstadt Düsseldorf). Die der Stadt Düsseldorf obliegende Pflicht zur Entsorgung dieser Abfälle wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.12.1998 - 52.08.05.01-Übertr/98 - gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die AWISTA GmbH bis zum 31.12.2018 übertragen. Die AWISTA GmbH hat dementsprechend bis Ende 2018 die Entsorgungspflicht für die hier betrachteten Abfälle und benötigt die Erhöhung der Ablagerungskapazität der Deponie um diese Pflicht ordnungsgemäß zu erfüllen.

Das öffentliche Interesse an einer geordneten Abfallwirtschaft und der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für ablagerungsfähige Abfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) überwiegen daher dem Interesse der Beteiligten, den Ausgang einer gerichtlichen Auseinandersetzung abwarten zu können.

Die sofortige Vollziehung der Planfeststellung liegt auch im überwiegenden privaten Interesse der Vorhabensträgerin. Das Abwarten des Abschlusses eines Hauptsacheverfahrens im Falle einer Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses hätte zur Folge, dass möglicherweise die Ablagerung von Abfällen auf der Zentraldeponie Hubbelrath eingestellt werden müsste. Dies könnte empfindliche und nachhaltige wirtschaftliche Nachteile für die AWISTA GmbH und die Betriebsführerin der Deponie, die Zentraldeponie Hubbelrath GmbH, nach sich ziehen. Der Kundenstamm von Deponien reagiert in der Regel empfindlich auf Deponieschließungen, auch wenn diese nur kurz sind. Die Kunden würden sich um-



gehend andere Entsorgungsmöglichkeiten suchen und wären auch bei einer Wiederöffnung nicht zwangsläufig zurückzugewinnen.

Diesen Interessen steht das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs entgegen. Bei der gebotenen Interessenabwägung zwischen den Interessen der Begünstigten und denen eines möglicherweise belasteten Dritten ist die Behörde bei überwiegendem Interesse der Antragstellerin verpflichtet, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Durch den Planfeststellungsbeschluss müssten subjektive Rechte Dritter verletzt sein. Dabei spielen nur diejenigen materiell-rechtlichen Gesichtspunkte eine Rolle, die die subjektive Rechtsstellung potentieller Kläger berührt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden die Einwendungen Betroffener geprüft. Einwendungen, die die Verletzung subjektiver Rechte Dritter geltend machen, wurden im Verfahren nicht erhoben. Daher sind subjektive Rechte Dritter, die ein Aufschubinteresse begründen und dem Vollzugsinteresse entgegenstehen könnten, nicht ersichtlich.

## **8. Kostenentscheidung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne des Gebührengesetzes dar.

Für diese Entscheidung setze ich aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und §§ 9 bis 14 des Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.13 b) wird für diesen Planfeststellungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**11.000,- Euro**

(in Worten: Elftausend Euro)

fest.

Den festgesetzten Betrag bitte innerhalb von 2 Wochen auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf:

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED



unter Angabe des Verwendungszwecks **7331200000039017** zu überweisen. Ohne Angabe des Verwendungszwecks ist eine Buchung nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrages zu erheben.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW ist die AWISTA GmbH Kostenschuldner, da die Antragstellerin die Amtshandlung zurechenbar verursacht hat und die Planfeststellung zu ihren Gunsten vorgenommen worden ist.

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt ermittelt:

Die Gebühr für die Entscheidung richtet sich nach Tarifstelle 28.2.1.13 b), da Gegenstand des Verfahrens die Planfeststellung für die wesentliche Änderung einer Deponie im Sinne des § 35 Absatz 2 KrWG ist. Diese Tarifstelle bestimmt, dass je Kubikmeter neuen Volumens 0,02 bis 0,03 Euro, mindestens jedoch 750 Euro Gebühr festzusetzen ist.

Da die Tarifstelle einen Gebührenrahmen zwischen 0,02 und 0,03 Euro je m<sup>3</sup> vorsieht, ist hier eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des § 9 GebG NRW vorzunehmen.

Nach § 9 GebG sind bei Rahmensätzen für Gebühren,

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner,

im Einzelfall zu berücksichtigen.

Komplexität und Größe des Vorhabens sowie Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens haben einen Verwaltungsaufwand im oberen Bereich verursacht.

Wie aus dem Antrag auf Planfeststellung zu entnehmen ist, hat die Planfeststellung für die Erhöhung der Deponie für die Antragstellerin eine große Bedeutung und einen erheblichen wirtschaftlichen Wert.

Da beide für die Ermessensentscheidung erheblichen Faktoren als hoch einzustufen sind, ist eine Gebühr von 0,0275 Euro je m<sup>3</sup> neuen Deponievolumens erforderlich und verhältnismäßig.

Gemäß den Antragsunterlagen ergibt sich ein nutzbares Deponievolumen von 400.000 m<sup>3</sup>. Die Gebühr für diese Entscheidung errechnet sich somit wie folgt:

$$400.000 \text{ m}^3 \times 0,0275 \text{ €/m}^3 = 11.000,00 \text{ €}$$



#### **Teil 4: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann die Bezirksregierung Düsseldorf die sofortige Vollziehung auf Antrag aussetzen. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden.

#### Hinweis:

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Im Auftrag



(Sindram)

**Abkürzungsverzeichnis:**

ABILA	Abfallbilanz für Siedlungsabfälle des Landesumweltamtes NRW
AES Düsseldorf	Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf
AES Mettmann	Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
AVV Baulärm	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
AWISTA GmbH	AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH
AWP	Abfallwirtschaftsplan
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BQS	Bundeseinheitliche Qualitätsstandards
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
dB(A)	A-bewerteter Schalleistungspegel
DepV	Deponieverordnung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1997 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, sog. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FP	Fremdprüfer
GEP	Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Gew.-%	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GTD	Geosynthetische Tondichtungsbahnen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
IRW	Immissionsrichtwert
KDB	Kunststoffdichtungsbahn
kf-Wert	Durchlässigkeitsbeiwert
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesabfallgesetz
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-



	Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LPB	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
LVerf NRW	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
m ü. NHN	Meter über Normalhöhennull
m ü. NHN	Meter über Normalhöhennull
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
OFA	Oberflächenabdichtung
PM <sub>10</sub>	Staubfraktion, die 50% Teilchen enthält mit einem Durchmesser von 10 µm, einen höheren Anteil kleinerer Teilchen und einen niedrigeren Anteil größerer Teilchen.
PM <sub>2,5</sub>	Staubfraktion, die 50% Teilchen enthält mit einem Durchmesser von 2,5 µm, einen höheren Anteil kleinerer Teilchen und einen niedrigeren Anteil größerer Teilchen.
QMP	Qualitätsmanagementplan
RdErl.	Runderlass
SO <sub>2</sub>	Schwefeldioxid
St. d. T	Stand der Technik
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)
UTM	Universal Transverse Mercator
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZDH	Zentraldeponie Hubbelrath
ZTV E-StB 09	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau - Ausgabe 2009
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz